

Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

(Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG)

A. Problem und Ziel

In verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts besteht fachlich zwingend erforderlicher Gesetzgebungsbedarf. Hierzu gehören Anpassungen an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union - insbesondere an die Amtshilferichtlinie (Richtlinie 2011/16/EU) - und des Bundesverfassungsgerichts sowie Maßnahmen zur Sicherung des Steueraufkommens.

B. Lösung

Das Gesetz dient der Umsetzung dieses fachlich zwingenden Gesetzgebungsbedarfs. Der Regelungsbedarf besteht insbesondere zur Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union. Weitere Maßnahmen dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Funktionsfähigkeit des Besteuerungsverfahrens.

C. Alternativen

Keine. Einzelheiten ergeben sich aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung.

D. Haushaltsausgaben

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2013	2014	2015	2016	2017
Insgesamt	+70	-20	+20	+20	.	-30
Bund	+39	-9	+13	+15	+6	-6
Länder	+31	-8	+13	+12	+4	-9
Gemeinden	.	-3	-6	-7	-10	-15

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Im Einzelnen siehe allgemeine Begründung.

Für die Verwaltung ändert sich zudem der Vollzugsaufwand durch

- das neue EU-Amtshilfegesetz,
- die Änderungen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer.

Der beim Bundeszentralamt für Steuern durch das EU-Amtshilfegesetz entstehende Vollzugsaufwand ist bereits im Haushaltsaufstellungsverfahren 2012 berücksichtigt worden.

Sämtlicher ggf. beim Bund darüber hinaus entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln, der noch nicht in der geltenden Finanzplanung enthalten ist, soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Das zukünftig für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung erforderliche Personal soll nach Maßgabe des Beschlusses des Haushaltsausschusses (Beschluss 17/2952 vom 23. März 2011) aus den Personalüberhängen anderer Bundesbehörden gewonnen werden. Die Länder erhalten nach § 18a Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund für die Jahre 2010 bis 2013 jährlich 170 Millionen Euro und für die Jahre 2009 und 2014 jeweils 85 Millionen Euro. Mit Ende der Organleihe entfällt diese Erstattung. Bei der Zollverwaltung werden zukünftig Verwaltungskosten in vergleichbarer Höhe anfallen.

E. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Formulierungshilfe für die Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

(Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz – AmtshilfeRLUmsG)^{*)}

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG)
- Artikel 2 Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 3 Änderung des Körperschaftsteuergesetzes
- Artikel 4 Änderung des Gewerbesteuergesetzes
- Artikel 5 Änderung des Außensteuergesetzes
- Artikel 6 Änderung des Investmentsteuergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Umsatzsteuergesetzes
- Artikel 8 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 9 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes
- Artikel 12 Änderung des Luftverkehrsgesetzes
- Artikel 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage zu Artikel 2 Nummer 17 Anlage 2 (zu § 43b)

^{*)} Artikel 1 dieses Gesetzes dient der Umsetzung der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.03.2011, S. 1). Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b dieses Gesetzes dient der Umsetzung von Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung (ABl. L 44 vom 20.02.2008, S. 11). Artikel 7 Nummer 4 und 5 dient der Umsetzung der Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (ABl. L 189 vom 22.07.2010, S. 1).

Artikel 1

Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

(EU-Amtshilfegesetz – EUAHiG)

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse

Abschnitt 2

Übermittlung von Informationen auf Ersuchen

- § 4 Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten
- § 5 Fristen
- § 6 Ersuchen an andere Mitgliedstaaten

Abschnitt 3

Weitere Übermittlung von Informationen

- § 7 Automatische Übermittlung von Informationen
- § 8 Spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten
- § 9 Spontane Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten

Abschnitt 4

Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit

- § 10 Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland
- § 11 Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten
- § 12 Gleichzeitige Prüfung
- § 13 Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten
- § 14 Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

Abschnitt 5

Weitere Vorschriften

- § 15 Verwendung von Informationen und Dokumenten
- § 16 Rückmeldungen

§ 17 Standardformblätter und Kommunikationsmittel

§ 18 Informationsübermittlung an Drittstaaten

§ 19 Datenschutz und Zweckbestimmung

§ 20 Anwendungsbestimmung

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht

(1) Dieses Gesetz regelt den Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen zwischen Deutschland und den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten). Es ist anzuwenden für jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht anzuwenden auf

1. die Umsatzsteuer, einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer,
2. Zölle,
3. harmonisierte Verbrauchsteuern, sofern diese in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12), die zuletzt durch die Richtlinie 2010/12/EU (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung genannt werden,
4. Beiträge und Umlagen sowie damit verbundene Abgaben und Gebühren nach dem Sozialgesetzbuch, den in § 68 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gesetzen, dem Aufwendungsausgleichsgesetz und
5. Gebühren.

(3) Dieses Gesetz berührt nicht

1. die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen und
2. die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die Deutschland in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten erwachsen, einschließlich bi- oder multilateraler Abkommen.

(4) Für die Amtshilfe nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Begriffsbestimmungen

(1) Person im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine natürliche Person,
2. eine juristische Person,
3. eine Personenvereinigung, der die Rechtsfähigkeit zuerkannt wurde, die aber nicht über die Rechtsstellung einer juristischen Person verfügt oder
4. jede andere Rechtsform gleich welcher Art, mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit, die Vermögensgegenstände besitzt oder verwaltet, welche einschließlich der daraus erzielten Einkünfte einer der von § 1 erfassten Steuern unterliegen.

(2) Amtshilferichtlinie im Sinne dieses Gesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes, der Abgabenordnung, des Außensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, des Gewerbesteuergesetzes, des Investmentsteuergesetzes und sonstiger Steuergesetze bezeichnet die Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung. Die auf Grund der Amtshilferichtlinie erlassenen europarechtlichen Durchführungsbestimmungen gelten in der im jeweiligen Besteuerungszeitraum aktuellen Fassung.

(3) Auf elektronischem Weg im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet die Verwendung elektronischer Anlagen zur Übermittlung, Verarbeitung von Daten, einschließlich der Datenkomprimierung, und zum Speichern von Daten unter Einsatz von Draht, Funk, optischen Technologien oder anderen elektromagnetischer Verfahren.

Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse

(1) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie ist das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Zentrales Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 der Amtshilferichtlinie ist in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 des Finanzverwaltungsgesetzes das Bundeszentralamt für Steuern. Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Schreiben weitere Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 und zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie benennen.

(3) Das zentrale Verbindungsbüro übernimmt die Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten und prüft eingehende und ausgehende Ersuchen auf Zulässigkeit nach diesem Gesetz. Eingehende zulässige Ersuchen und Informationen werden vom zentralen Verbindungsbüro an die Finanzbehörden weitergeleitet. Zulässige Ersuchen und Informationen der Finanzbehörden werden vom zentralen Verbindungsbüro an die anderen Mitgliedstaaten weitergeleitet.

(4) Gehen Ersuchen nach diesem Gesetz bei einer anderen Stelle als dem zentralen Verbindungsbüro ein, so sind diese Ersuchen letzterem unverzüglich zuzuleiten.

(5) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Sie gelten insoweit als Finanzbehörden im Sinne dieses Gesetzes.

Abschnitt 2

Übermittlung von Informationen auf Ersuchen

§ 4

Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich sind. Die Antworten werden durch das zentrale Verbindungsbüro an den anderen Mitgliedstaat weitergeleitet. Die zuständige Finanzbehörde erstellt die Antworten nach Maßgabe dieses Gesetzes und unter Berücksichtigung des § 117 Absatz 4 der Abgabenordnung. Verfügt die Finanzbehörde nicht über die betreffenden Informationen, so führt sie nach pflichtgemäßem Ermessen alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen behördlichen Ermittlungen durch.

(2) Absatz 1 gilt auch für Ersuchen um Durchführung bestimmter behördlicher Ermittlungen. Ist die Finanzbehörde der Auffassung, dass keine behördliche Ermittlung erforderlich ist, so teilt sie dies unverzüglich dem zentralen Verbindungsbüro mit. Originaldokumente sind auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats zu übermitteln, soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist.

(3) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt keine Informationen, wenn

1. die Durchführung erforderlicher Ermittlungen oder die Beschaffung der betreffenden Informationen nach deutschem Recht nicht möglich ist,
2. der andere Mitgliedstaat die üblichen Informationsquellen nicht ausgeschöpft hat, die ihm zur Erlangung der erbetenen Informationen zur Verfügung stehen, ohne dabei die Erreichung des Ziels zu gefährden,
3. ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgegeben werden würde oder
4. die öffentliche Ordnung verletzt werden würde.

(4) Das zentrale Verbindungsbüro kann die Übermittlung von Informationen zudem ablehnen, wenn der andere Mitgliedstaat seinerseits aus rechtlichen Gründen nicht zur Übermittlung entsprechender Informationen in der Lage ist.

(5) Absatz 3 Nummer 1, 3 und 4 ist in keinem Fall so auszulegen, dass die Übermittlung von Informationen nur deshalb abgelehnt werden kann, weil die betreffenden Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile an einer Person beziehen.

(6) Ein Ersuchen kann nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass die zu übermittelnden Informationen nach deutschem Recht nicht für steuerliche Zwecke benötigt werden. Lehnt das zentrale Verbindungsbüro ein Ersuchen aus anderen Gründen ab, so sind dem anderen Mitgliedstaat die Gründe hierfür mitzuteilen.

Fristen

(1) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt die Informationen nach § 4 unverzüglich, spätestens jedoch sechs Monate nachdem es das Ersuchen erhalten hat. Ist die Finanzbehörde bereits im Besitz der entsprechenden Informationen, verkürzt sich die Frist auf zwei Monate. In besonders gelagerten Fällen können das zentrale Verbindungsbüro und der andere Mitgliedstaat abweichende Fristen vereinbaren.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro bestätigt dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nachdem es das Ersuchen erhalten hat, möglichst auf elektronischem Weg den Erhalt dieses Ersuchens.

(3) Weist das Ersuchen Mängel auf, so unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat darüber innerhalb eines Monats nachdem es das Ersuchen erhalten hat und fordert gegebenenfalls zusätzliche Hintergrundinformationen an. Die Fristen nach Absatz 1 beginnen am Tag nach dem Eingang der angeforderten zusätzlichen Hintergrundinformationen.

(4) Ist die Finanzbehörde nicht in der Lage, auf ein Ersuchen fristgerecht zu antworten, so teilt das zentrale Verbindungsbüro dies dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat, unter Nennung der Gründe und des voraussichtlichen Erledigungsdatums mit.

(5) Ist die Finanzbehörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen oder lehnt sie das Ersuchen aus den in § 4 Absatz 3 oder 4 genannten Gründen ab, so teilt das zentrale Verbindungsbüro dies dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat, unter Nennung der Gründe mit.

Ersuchen an andere Mitgliedstaaten

(1) Die Finanzbehörde ist befugt, ein Ersuchen zu stellen, welches das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat nach den Vorschriften dieses Gesetzes weiterleitet. Darin kann um sachdienliche behördliche Ermittlungen ersucht werden. Originaldokumente können erbeten werden, soweit sie für das weitere Verfahren notwendig sind.

(2) Bevor die Finanzbehörde ein Ersuchen stellt, hat sie alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Ermittlungsmöglichkeiten auszuschöpfen, es sei denn, die Durchführung der Ermittlungen wäre mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden oder stellt sich als nicht Erfolg versprechend dar.

Abschnitt 3

Weitere Übermittlung von Informationen

§ 7

Automatische Übermittlung von Informationen

(1) Das zentrale Verbindungsbüro übermittelt an andere Mitgliedstaaten systematisch auf elektronischem Weg, ohne vorheriges Ersuchen, die folgenden verfügbaren Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen:

1. Vergütungen aus unselbständiger Arbeit,
2. Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsvergütungen,
3. Lebensversicherungsprodukte, die nicht von anderen Rechtsakten der Europäischen Union über den Austausch von Informationen oder vergleichbaren Maßnahmen erfasst sind,
4. Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen, und
5. Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist abweichend von § 117 Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung keine Anhörung erforderlich.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen legt im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der automatischen Übermittlung von Informationen in einem Schreiben fest. Dieses Schreiben ist im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen.

§ 8

Spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten

(1) Die Finanzbehörde kann nach pflichtgemäßem Ermessen ohne Ersuchen alle Informationen an das zentrale Verbindungsbüro übermitteln, die für die anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können. Das zentrale Verbindungsbüro entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Übermittlung der Informationen an die anderen Mitgliedstaaten.

(2) Informationen nach § 1 Absatz 1 sind zu übermitteln, wenn

1. Gründe für die Vermutung einer Steuerverkürzung in dem anderen Mitgliedstaat vorliegen,
2. ein Sachverhalt vorliegt, auf Grund dessen eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt worden ist und die zu übermittelnden Informationen für den Steuerpflichtigen zu einer Besteuerung oder Steuererhöhung im anderen Mitgliedstaat führen könnten,
3. Geschäftsbeziehungen zwischen einem in Deutschland Steuerpflichtigen und einem in einem anderen Mitgliedstaat Steuerpflichtigen über ein oder mehrere weitere Staa-

ten in einer Weise geleitet werden, die in einem oder beiden Mitgliedstaaten zur Steuerersparnis führen kann,

4. Gründe für die Vermutung vorliegen, dass durch künstliche Gewinnverlagerungen zwischen verbundenen Unternehmen eine Steuerersparnis eintritt oder
5. ein Sachverhalt, der im Zusammenhang mit der Informationserteilung eines anderen Mitgliedstaats ermittelt wurde, auch für die zutreffende Steuerfestsetzung in einem weiteren Mitgliedstaat erheblich sein könnte.

(3) Die Übermittlung nach Absatz 2 soll unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch einen Monat nachdem die Informationen verfügbar geworden sind.

§ 9

Spontane Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten

Das zentrale Verbindungsbüro leitet Informationen, die andere Mitgliedstaaten spontan übermittelt haben, den Finanzbehörden zur Auswertung weiter. Es bestätigt unverzüglich, spätestens jedoch sieben Arbeitstage nach Eingang der Informationen, dem anderen Mitgliedstaat möglichst auf elektronischem Weg deren Erhalt.

A b s c h n i t t 4

S o n s t i g e F o r m e n d e r V e r w a l t u n g s z u s a m m e n a r b e i t

§ 10

Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland

(1) Das zentrale Verbindungsbüro kann zum Zweck des Informationsaustauschs mit einem anderen Mitgliedstaat vereinbaren, dass unter den von der Finanzbehörde festgelegten Voraussetzungen befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats

1. in den Amtsräumen zugegen sein dürfen, in denen deutsche Finanzbehörden ihre Tätigkeit ausüben sowie
2. bei den behördlichen Ermittlungen zugegen sein dürfen, die auf deutschem Hoheitsgebiet durchgeführt werden.

(2) Bei dem Informationsaustausch gemäß Absatz 1 stellt die Finanzbehörde sicher, dass Bediensteten der anderen Mitgliedstaaten nur solche Informationen offenbart werden, die nach § 4 übermittelt werden dürfen. Sind die erbetenen Informationen in den Unterlagen enthalten, zu denen die Finanzbehörde Zugang hat, so werden den Bediensteten des anderen Mitgliedstaats Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt.

(3) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann vorsehen, dass Bedienstete der anderen Mitgliedstaaten im Beisein inländischer Bediensteter Personen befragen und Aufzeichnungen prüfen dürfen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Personen der Befragung und Prüfung zustimmen. Verweigert eine Person die Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten.

(4) Befugte Bedienstete des anderen Mitgliedstaats müssen, wenn sie sich nach Absatz 1 auf deutschem Hoheitsgebiet aufhalten, jederzeit eine schriftliche Vollmacht vorlegen können, aus der ihre Identität und dienstliche Stellung hervorgehen.

§ 11

Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten

Sofern die Komplexität eines Ersuchens es erfordert, können bevollmächtigte inländische Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. § 10 gilt sinngemäß.

§ 12

Gleichzeitige Prüfung

(1) Auf Vorschlag der Finanzbehörde kann das zentrale Verbindungsbüro mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten vereinbaren, im jeweils eigenen Hoheitsgebiet eine gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse durchzuführen. Soweit dies nach § 4 zulässig ist, sind die hierbei erlangten Informationen sowie die für die Vereinbarung der Prüfung im Vorfeld erforderlichen Kenntnisse auszutauschen.

(2) Die Finanzbehörde bestimmt, welche Person oder welche Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet die betroffenen Mitgliedstaaten darüber, begründet die Auswahl und gibt den Zeitraum an, in welchem die gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll.

(3) Schlägt ein anderer Mitgliedstaat eine gleichzeitige Prüfung vor, so entscheidet die Finanzbehörde, ob sie an der gleichzeitigen Prüfung teilnehmen wird. Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.

(4) Das zentrale Verbindungsbüro benennt einen Bediensteten, der für die Beaufsichtigung und die Koordinierung der gleichzeitigen Prüfung verantwortlich ist.

(5) Von der Anhörung des Steuerpflichtigen kann bis zur Bekanntgabe der Prüfungsanordnung abgesehen werden, wenn sonst der Prüfungserfolg gefährdet werden würde.

§ 13

Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen der zuständigen Finanzbehörde beantragt das zentrale Verbindungsbüro bei einem anderen Mitgliedstaat die Zustellung von Dokumenten und Entscheidungen der Finanzbehörde, die mit einer Steuer nach § 1 zusammenhängen.

(2) Ein Zustellungsersuchen ist nur dann zulässig, wenn

1. die Finanzbehörde nicht in der Lage ist, die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes im anderen Mitgliedstaat vorzunehmen oder
2. die Zustellung mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre.

(3) Im Zustellungsersuchen ist Folgendes anzugeben:

1. der Gegenstand des zuzustellenden Dokuments oder der zuzustellenden Entscheidung,
2. der Name und die Anschrift des Adressaten sowie
3. alle weiteren Informationen, die die Identifizierung des Adressaten erleichtern können.

(4) Einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person kann jedes Dokument per Einschreiben oder auf elektronischem Weg direkt zugestellt werden.

(5) Das zentrale Verbindungsbüro leitet Informationen über veranlasste Zustellungen anderer Mitgliedstaaten den Finanzbehörden, die die Informationen verwenden, weiter.

§ 14

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

(1) Auf Ersuchen werden alle Dokumente zugestellt, die mit einer Steuer gemäß § 1 zusammenhängen, einschließlich der gerichtlichen Dokumente, die aus dem anderen Mitgliedstaat stammen. Das zentrale Verbindungsbüro leitet hierzu der Finanzbehörde das Ersuchen zwecks Zustellung zu. Die Zustellung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich mit, welche Maßnahme auf Grund des Zustellungsersuchens veranlasst wurde. Diese Mitteilung beinhaltet insbesondere die Angabe, an welchem Tag und an welche Anschrift dem Empfänger das Dokument zugestellt worden ist.

A b s c h n i t t 5

W e i t e r e V o r s c h r i f t e n

§ 15

Verwendung von Informationen und Dokumenten

(1) Übermittelt das zentrale Verbindungsbüro einem anderen Mitgliedstaat Informationen, so gestattet es diesem auf Anfrage, die Informationen für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke zu verwenden, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht unter Beachtung der §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung zulässig ist.

(2) Ist das zentrale Verbindungsbüro der Ansicht, dass Informationen und Dokumente von einem anderen Mitgliedstaat einem dritten Mitgliedstaat für die in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke von Nutzen sein könnten, so kann es diese Informationen und Dokumente weitergeben, wenn

1. die Weitergabe im Einklang mit den in diesem Gesetz festgelegten Regeln und Verfahren steht,

2. es dem Mitgliedstaat, von dem die Informationen und Dokumente stammen, seine Absicht mitteilt, diese einem dritten Mitgliedstaat weiterzugeben und
3. der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung nach Nummer 2 der Weitergabe widerspricht.

(3) Sollen Informationen und Dokumente für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke nach Absatz 2 weitergegeben oder verwendet werden, so muss hierfür die Einwilligung jenes Mitgliedstaates eingeholt werden, von dem die Informationen und Dokumente stammen. Die Weitergabe darf nur erfolgen, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht unter Beachtung der §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung zulässig ist.

(4) Sämtliche Informationen und Dokumente, die im Rahmen dieses Gesetzes erlangt werden, können von den Behörden, die die Informationen verwenden, wie vergleichbare inländische Informationen und Dokumente angeführt oder als Beweismittel verwendet werden.

(5) Von der Berichtigung übermittelter unrichtiger Daten und der Löschung oder Sperrung unzulässig gespeicherter oder unzulässig übermittelter Daten sind alle Mitgliedstaaten, die diese Daten im Rahmen einer Auskunft erhalten haben, durch das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich zu unterrichten und anzuhalten, ebenfalls die Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten vorzunehmen.

§ 16

Rückmeldungen

(1) In den Fällen der §§ 4 und 8 kann das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat um Rückmeldung über die Verwendung der erbetenen Information bitten.

(2) Bittet in den Fällen der §§ 6 und 9 der andere Mitgliedstaat um Rückmeldung, so übermittelt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat die Rückmeldung unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nachdem das Ergebnis über die Verwendung der erbetenen Information bekannt geworden ist. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn ihr die Vorschriften zum Datenschutz und zum Schutz des Steuergeheimnisses insbesondere nach § 30 der Abgabenordnung nicht entgegenstehen. Die zuständige Finanzbehörde teilt dem zentralen Verbindungsbüro die erforderlichen Angaben mit.

§ 17

Standardformblätter und Kommunikationsmittel

(1) Ersuchen nach § 4 Absatz 1 und 2 und § 6 Absatz 1, spontane Übermittlungen von Informationen nach § 8 Absatz 1 und 2 und § 9, Zustellungsersuchen nach § 13 Absatz 1 und § 14 Absatz 1, Rückmeldungen nach § 16 sowie sonstige Mitteilungen werden jeweils mittels eines zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmten Standardformblatts auf elektronischem Weg übermittelt.

(2) Den Standardformblättern können Berichte, Bescheinigungen und andere Dokumente oder beglaubigte Kopien oder Auszüge daraus beigelegt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Informationen und Unterlagen, die nach den §§ 10 und 11 erlangt werden.

(4) Erfolgt die Übermittlung nicht auf elektronischem Weg durch Standardformblätter, so berührt dies nicht die Gültigkeit der erhaltenen Informationen oder der im Rahmen eines Ersuchens um Amtshilfe ergriffenen Maßnahmen.

§ 18

Informationsübermittlung an Drittstaaten

(1) Erhält das zentrale Verbindungsbüro von einem Drittstaat Informationen, die für die Anwendung und Durchsetzung des deutschen Rechts über die in § 1 genannten Steuern voraussichtlich erheblich sind, kann das zentrale Verbindungsbüro diese Informationen an andere Mitgliedstaaten, für die diese Informationen von Nutzen sein können, und an alle ersuchenden Behörden weitergeben, sofern dies auf Grund einer Vereinbarung mit dem Drittstaat zulässig ist.

(2) Das zentrale Verbindungsbüro kann die im Einklang mit diesem Gesetz erhaltenen Informationen an einen Drittstaat weitergeben, wenn

1. die Weitergabe im Einklang mit den deutschen Bestimmungen über die Weitergabe personenbezogener Daten an Drittstaaten steht,
2. die Informationen für die zutreffende Steuerfestsetzung in diesem Drittstaat erheblich sein können,
3. der Mitgliedstaat, von dem die Informationen stammen, mit der Weitergabe einverstanden ist und
4. sich der Drittstaat zum Informationsaustausch verpflichtet hat.

§ 19

Datenschutz und Zweckbestimmung

(1) Die Informationen, die im Rahmen dieses Gesetzes an Deutschland übermittelt werden, unterliegen dem Steuergeheimnis und genießen den Schutz, den die Abgabenordnung für Informationen dieser Art gewährt.

(2) Diese Informationen können für folgende Zwecke verwendet werden:

1. zur Anwendung und Durchsetzung des innerstaatlichen Steuerrechts über die in § 1 genannten Steuern,
2. zur Wahrnehmung gesetzlicher Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse,
3. zur Festsetzung und Beitreibung anderer Steuern und Abgaben nach § 1 des EU-Beitreibungsgesetzes sowie
4. zur Verwertung im Zusammenhang mit Gerichts- und Verwaltungsverfahren, die Sanktionen wegen Nichtbeachtung des Steuerrechts zur Folge haben können; hierbei sind die allgemeinen Regelungen und Vorschriften über die Rechte der Personen, gegen die sich das jeweilige Verfahren richtet, und Zeugen in solchen Verfahren zu beachten.

Sollen Informationen für einen anderen Zweck verwendet werden, ist die Einwilligung des anderen Mitgliedstaats einzuholen.

Anwendungsbestimmung

Die automatische Übermittlung von Informationen gemäß § 7 Absatz 1 ist ab dem 1. Januar 2015 vorzunehmen und erstmals auf Informationen der Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 anzuwenden.

Artikel 2

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 52a folgende Angabe eingefügt:

„§ 52b Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“.

2. In § 2a Absatz 2a Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3 werden am Ende die Wörter „§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß;“ angefügt.
4. § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, ist der Listenpreis dieser Kraftfahrzeuge um die darin enthaltenen Kosten des Batteriesystems im Zeitpunkt der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs wie folgt zu mindern: für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Kraftfahrzeuge um 500 Euro pro kWh der Batteriekapazität, dieser Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 50 Euro pro kWh der Batteriekapazität; die Minderung pro Kraftfahrzeug beträgt höchstens 10 000 Euro; dieser Höchstbetrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge um jährlich 500 Euro.“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; bei der privaten Nutzung von Fahrzeugen mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder von extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen, sind die der Berechnung der Entnahme zugrunde zu legenden insgesamt entstandenen Auf-

wendungen um die nach Satz 2 in pauschaler Höhe festgelegten Aufwendungen, die auf das Batteriesystem entfallen, zu mindern.“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 2 Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „; § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“ ersetzt.
6. In § 10b Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
7. § 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe b wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe c wird angefügt:

„c) sind bei Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses oder bei Entnahme im Zeitpunkt der Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. § 4 Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“
8. § 33b Absatz 6 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige die Pflege entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt und diese Wohnung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat belegen ist, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anzuwenden ist.“
9. In § 36 Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsakts“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
10. In § 39 Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Lohnsteuermerkmal“ durch das Wort „Lohnsteuerabzugsmerkmal“ ersetzt.
11. In § 39f Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „(§ 38b Satz 2 Nummer 5)“ durch die Wörter „(§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 5)“ ersetzt.
12. § 43b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Muttergesellschaft im Sinne des Absatzes 1 ist jede Gesellschaft, die die in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8) zum Zeitpunkt der Entstehung der Kapitalertragsteuer nach § 44 Absatz 1 Satz 2 nachweislich mindestens zu 10 Prozent unmittelbar am Kapital der Tochtergesellschaft (Mindestbeteiligung) beteiligt ist.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Richtlinie 90/435/EWG“ durch die Angabe „Richtlinie 2011/96/EU“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

13. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2c Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Identifikationsnummer“ die Wörter „und des Geburtsdatums“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung oder auf Veranlassung des Kunden an das Bundeszentralamt für Steuern richten.“

cc) Nach dem neuen Satz 5 werden folgende Sätze eingefügt:

„Anträge auf das Setzen der Sperrvermerke, die im aktuellen Kalenderjahr für eine Regelabfrage berücksichtigt werden sollen, müssen bis zum 30. Juni beim Bundeszentralamt für Steuern eingegangen sein. Alle übrigen Sperrvermerke können nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens zwei Monate vor der Abfrage des Kirchensteuerabzugsverpflichteten eingegangen sind. Dies gilt für den Widerruf entsprechend.“

b) Absatz 2e wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Identifikationsnummer“ die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck“ eingefügt.

bb) Die Sätze 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:

„Der Sperrvermerk verpflichtet den Kirchensteuerpflichtigen für jeden Veranlagungszeitraum, in dem Kapitalertragsteuer einbehalten worden ist, zur Abgabe einer Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung nach Absatz 2d Satz 1. Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, an den im Fall des Absatzes 2c Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 6 mitgeteilt worden ist. Das Wohnsitzfinanzamt fordert den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung nach § 149 Absatz 1 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung auf.“

14. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen und in § 52a nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.“

b) Absatz 16 Satz 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist für Fahrzeuge mit Antrieb ausschließlich durch Elektromotoren, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden (Elektrofahrzeuge), oder für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden.“

c) Dem Absatz 43a wird folgender Satz angefügt:

„§ 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c ist erstmals auf Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens anzuwenden, die nach dem ... [einsetzen: Tag des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestags] angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.“

d) Absatz 55a wird wie folgt gefasst:

„(55a) § 43b und die Anlage 2 (zu § 43b) in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.“

e) Die Absätze 55c und 55d werden aufgehoben.

15. In § 52a Absatz 18 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2013“ durch die Angabe „31. Dezember 2014“ ersetzt.

16. Nach § 52a wird folgender § 52b eingefügt:

„§ 52b

Übergangsregelungen bis zur Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale

(1) Die Lohnsteuerkarte 2010 und die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Absatz 3) gelten mit den eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen auch für den Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2011 bis zur erstmaligen Anwendung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale durch den Arbeitgeber (Übergangszeitraum). Voraussetzung ist, dass dem Arbeitgeber entweder die Lohnsteuerkarte 2010 oder die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorliegt. In diesem Übergangszeitraum hat der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 und die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug

1. während des Dienstverhältnisses aufzubewahren, er darf sie nicht vernichten;
2. dem Arbeitnehmer zur Vorlage beim Finanzamt vorübergehend zu überlassen sowie
3. nach Beendigung des Dienstverhältnisses innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben.

Nach Ablauf des auf den Einführungszeitraum (Absatz 5 Satz 2) folgenden Kalenderjahres darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte 2010 und die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vernichten. Ist auf der Lohnsteuerkarte 2010 eine Lohnsteuerbe-

scheinigung erteilt und ist die Lohnsteuerkarte an den Arbeitnehmer herausgegeben worden, kann der Arbeitgeber bei fortbestehendem Dienstverhältnis die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 im Übergangszeitraum weiter anwenden, wenn der Arbeitnehmer schriftlich erklärt, dass die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Lohnsteuerkarte 2010 weiterhin zutreffend sind.

(2) Für Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 2010 und in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug im Übergangszeitraum ist das Finanzamt zuständig. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Eintragung der Steuerklasse und der Zahl der Kinderfreibeträge auf der Lohnsteuerkarte 2010 und in der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug umgehend durch das Finanzamt ändern zu lassen, wenn die Eintragung von den Verhältnissen zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres im Übergangszeitraum zu seinen Gunsten abweicht. Diese Verpflichtung gilt auch in den Fällen, in denen die Steuerklasse II bescheinigt ist und die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende (§ 24b) im Laufe des Kalenderjahres entfallen. Kommt der Arbeitnehmer seiner Verpflichtung nicht nach, so hat das Finanzamt die Eintragung von Amts wegen zu ändern; der Arbeitnehmer hat die Lohnsteuerkarte 2010 und die Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug dem Finanzamt auf Verlangen vorzulegen.

(3) Hat die Gemeinde für den Arbeitnehmer keine Lohnsteuerkarte für das Kalenderjahr 2010 ausgestellt oder ist die Lohnsteuerkarte 2010 verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden, hat das Finanzamt im Übergangszeitraum auf Antrag des Arbeitnehmers eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster (Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) auszustellen. Diese Bescheinigung tritt an die Stelle der Lohnsteuerkarte 2010.

(4) Beginnt ein nach § 1 Absatz 1 unbeschränkt einkommensteuerpflichtiger lediger Arbeitnehmer im Übergangszeitraum ein Ausbildungsdienstverhältnis als erstes Dienstverhältnis, kann der Arbeitgeber auf die Vorlage einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug verzichten. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach der Steuerklasse I zu ermitteln; der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber seine Identifikationsnummer sowie den Tag der Geburt und die rechtliche Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft mitzuteilen und schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers bis zum Ablauf des Kalenderjahres als Beleg zum Lohnkonto aufzubewahren.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung der ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs ab dem Kalenderjahr 2013 oder einem späteren Anwendungszeitpunkt sowie den Zeitpunkt des erstmaligen Abrufs der ELStAM durch den Arbeitgeber (Starttermin) in einem Schreiben zu bestimmen, das im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist. Darin ist für die Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale ein Zeitraum zu bestimmen (Einführungszeitraum). Der Arbeitgeber oder sein Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6) hat im Einführungszeitraum die nach § 39e gebildeten ELStAM abzurufen und für die auf den Abrufzeitpunkt folgende nächste Lohnabrechnung anzuwenden. Für den Abruf der ELStAM hat sich der Arbeitgeber oder sein Vertreter zu authentifizieren und die Steuernummer der Betriebsstätte oder des Teils des Betriebs des Arbeitgebers, in dem der für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebende Arbeitslohn des Arbeitnehmers ermittelt wird (§ 41 Absatz 2), die Identifikationsnummer und den Tag der Geburt des Arbeitnehmers sowie, ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt, mitzuteilen. Er hat ein erstes Dienstverhältnis mitzuteilen, wenn auf der Lohnsteuerkarte 2010 oder der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug eine der Steuerklassen I bis V (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5) eingetragen ist oder wenn die Lohnsteuerabzugsmerkmale nach Absatz 4 gebildet worden

sind. Ein weiteres Dienstverhältnis (§ 38b Absatz 1 Satz 2 Nummer 6) ist mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 5 nicht vorliegen. Der Arbeitgeber hat die ELStAM in das Lohnkonto zu übernehmen und gemäß der übermittelten zeitlichen Gültigkeitsangabe anzuwenden.

(5a) Nachdem der Arbeitgeber die ELStAM für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs angewandt hat, sind die Übergangsregelungen in Absatz 1 Satz 1 und in den Absätzen 2 bis 5 nicht mehr anzuwenden. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale der vorliegenden Lohnsteuerkarte 2010 und der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug gelten nicht mehr. Wenn die nach § 39e Absatz 1 Satz 1 gebildeten Lohnsteuerabzugsmerkmale den tatsächlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers nicht entsprechen, hat das Finanzamt auf dessen Antrag eine besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) mit den Lohnsteuerabzugsmerkmalen des Arbeitnehmers auszustellen sowie etwaige Änderungen einzutragen (§ 39 Absatz 1 Satz 2) und die Abrufberechtigung des Arbeitgebers auszusetzen. Die Gültigkeit dieser Bescheinigung ist auf längstens zwei Kalenderjahre zu begrenzen. § 39e Absatz 5 Satz 1 und Absatz 7 Satz 6 gilt entsprechend. Die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug sind für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs nur dann für den Arbeitgeber maßgebend, wenn ihm gleichzeitig die Lohnsteuerkarte 2010 vorliegt oder unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 5 vorgelegen hat oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für das erste Dienstverhältnis des Arbeitnehmers vorliegt. Abweichend von Absatz 5 Satz 3 und 7 kann der Arbeitgeber nach dem erstmaligen Abruf der ELStAM die Lohnsteuer im Einführungszeitraum längstens für die Dauer von sechs Kalendermonaten weiter nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen der Lohnsteuerkarte 2010, der Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug oder den nach Absatz 4 maßgebenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen erheben, wenn der Arbeitnehmer zustimmt. Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber die ELStAM im Einführungszeitraum erstmals angewandt hat.

(6) bis (8) (weggefallen)

(9) Ist der unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Satz 2 und 3 nicht nachgekommen und kommt eine Veranlagung zur Einkommensteuer nach § 46 Absatz 2 Nummer 1 bis 7 nicht in Betracht, kann das Finanzamt den Arbeitnehmer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung auffordern und eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchführen.“

17. Die Anlage 2 erhält die als Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Körperschaftsteuergesetzes

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8b Absatz 9 werden die Wörter „Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/123/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 (ABl. EU 2004 Nr. L 7 S. 41)“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und

Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L vom 29.12.2011, S. 8)“ ersetzt.

2. In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
3. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 10 werden die Wörter „Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge - Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. EU 2003 Nr. L 236 S. 33)“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8a wird nach Satz 5 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.“

Artikel 4

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5 Satz 4 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. L 336 vom 27.12.1977, S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129) geändert worden ist, einschließlich der in diesem Zusammenhang anzuwendenden Durchführungsbestimmungen in den für den jeweiligen Veranlagungszeitraum geltenden Fassungen oder eines entsprechenden Nachfolgerechtsaktes“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
 - b) In Nummer 7 Satz 1 werden die Wörter „Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochterge-

sellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 225 S. 6, Nr. L 266 S. 20, 1997 Nr. L 16 S. 98), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/98/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129)“ durch die Wörter „Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (ABl. L 345 vom 29.12.2011, S. 8)“ ersetzt.

2. In § 36 Absatz 8b wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„§ 9 Nummer 5 Satz 4 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist erstmals für den Erhebungszeitraum 2013 anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung des Außensteuergesetzes

Das Außensteuergesetz vom 8. September 1972 (BGBl. I S. 1713), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
2. In § 15 Absatz 6 Nummer 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Investmentsteuergesetzes

Das Investmentsteuergesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676, 2724), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 56 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17a Satz 2 werden die Wörter „Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer (ABl. EG Nr. L 336 S. 15), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EWG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 129) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „Amtshilferichtlinie gemäß § 2 Absatz 2 des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.
2. Dem § 18 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) § 17a Satz 2 in der Fassung des Artikels ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ... [einsetzen: Datum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]) ist ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Umsatzsteuergesetzes

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer sonstigen Leistung an eine ausschließlich nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, und bei einer sonstigen Leistung an eine juristische Person, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist; dies gilt nicht für sonstige Leistungen, die ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters bestimmt sind.“

b) In Absatz 3 werden der Nummer 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Vermietung eines Beförderungsmittels, die nicht als kurzfristig im Sinne des Satzes 2 anzusehen ist, an einen Empfänger, der weder ein Unternehmer ist, für dessen Unternehmen die Leistung bezogen wird, noch eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person, der eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilt worden ist, wird an dem Ort erbracht, an dem der Empfänger seinen Wohnsitz oder Sitz hat. Handelt es sich bei dem Beförderungsmittel um ein Sportboot, wird abweichend von Satz 3 die Vermietungsleistung an dem Ort ausgeführt, an dem das Sportboot dem Empfänger tatsächlich zur Verfügung gestellt wird, wenn sich auch der Sitz, die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte des Unternehmers, von wo aus diese Leistung tatsächlich erbracht wird, an diesem Ort befindet.“

2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Lieferungen, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände;“.

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Vermietung der in Anlage 2 bezeichneten Gegenstände mit Ausnahme der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 bezeichneten Gegenstände;“.

c) In Nummer 11 wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

d) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12 und 13 angefügt:

- „12. die Einfuhr der in der Nummer 49 Buchstabe f, den Nummern 53 und 54 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände;
13. die Lieferungen und der innergemeinschaftliche Erwerb der in Nummer 53 der Anlage 2 bezeichneten Gegenstände, wenn die Lieferungen
- a) vom Urheber der Gegenstände oder dessen Rechtsnachfolger bewirkt werden oder
 - b) von einem Unternehmer bewirkt werden, der kein Wiederverkäufer (§ 25a Absatz 1 Nummer 1 Satz 2) ist, und die Gegenstände
 - aa) vom Unternehmer in das Gemeinschaftsgebiet eingeführt wurden,
 - bb) von ihrem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger an den Unternehmer geliefert wurden oder
 - cc) den Unternehmer zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt haben.“
3. § 13b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Lieferungen

 - a) der in § 3g Absatz 1 Satz 1 genannten Gegenstände eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g und
 - b) von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität, die nicht unter Buchstabe a fallen;“.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den in den Absätzen 1 und 2 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist; in den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6, 7, 9 und 10 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist. In den in Absatz 2 Nummer 4 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 4 Satz 1 erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Erdgas schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Lieferungen von Erdgas erbringt. Bei den in Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b genannten Lieferungen von Elektrizität schuldet der Leistungsempfänger in den Fällen die Steuer, in denen der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g sind. In den in Absatz 2 Nummer 8 Satz 1 genannten Fällen schuldet der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nummer 8 Satz 1 erbringt. Die Sätze 1 bis 5 gelten auch, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich bezogen wird. Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht, wenn bei dem Unternehmer, der die Umsätze ausführt, die Steuer nach § 19 Absatz 1 nicht erhoben wird.“
 - c) In Absatz 6 Nummer 2 wird das Wort „Taxi“ durch die Wörter „Fahrzeug im Sinne des § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 7 werden die Sätze 1 und 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Ein im Ausland ansässiger Unternehmer im Sinne des Absatzes 2 Nummer 1 und 5 ist ein Unternehmer, der im Inland, auf der Insel Helgoland und in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete weder einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung noch eine Betriebsstätte hat; dies gilt auch, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat. Ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ist ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seinen Sitz, seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat; dies gilt nicht, wenn der Unternehmer ausschließlich einen Wohnsitz oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, aber seinen Sitz, den Ort der Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Drittlandsgebiet hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 oder Nummer 5 aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn die Betriebsstätte an diesem Umsatz nicht beteiligt ist.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 9 wird der abschließende Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten gemäß Absatz 2 Satz 2 die Angabe „Gutschrift“.

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Führt der Unternehmer einen Umsatz im Inland aus, für den der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b schuldet, und hat der Unternehmer im Inland weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so gelten abweichend von den Absätzen 1 bis 6 für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn eine Gutschrift gemäß Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist.“

5. § 14a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Hat der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, und führt er einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat aus, an dem eine Betriebsstätte in diesem Mitgliedstaat nicht beteiligt ist, so ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit

der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet, wenn die Steuer in dem anderen Mitgliedstaat von dem Leistungsempfänger geschuldet wird und keine Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 vereinbart worden ist. Führt der Unternehmer eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 in einem anderen Mitgliedstaat aus, so ist die Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, auszustellen. In dieser Rechnung sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben. Wird eine Abrechnung durch Gutschrift gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 über eine sonstige Leistung im Sinne des § 3a Absatz 2 vereinbart, die im Inland ausgeführt wird und für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Absatz 1 und 5 schuldet, sind Satz 2 und 3 und Absatz 5 Satz 1 und 3 entsprechend anzuwenden.'

b) In Absatz 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„Führt der Unternehmer eine innergemeinschaftliche Lieferung aus, ist er zur Ausstellung einer Rechnung bis zum fünfzehnten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Umsatz ausgeführt worden ist, verpflichtet. In der Rechnung sind auch die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmers und die des Leistungsempfängers anzugeben.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Führt der Unternehmer eine Leistung im Sinne des § 13b Absatz 2 aus, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Absatz 5 die Steuer schuldet, ist er zur Ausstellung einer Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verpflichtet; Absatz 1 bleibt unberührt. Die Vorschrift über den gesonderten Steuerausweis in einer Rechnung nach § 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8 wird nicht angewendet.“

d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 hat die Rechnung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ und in den Fällen der Differenzbesteuerung nach § 25a die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ zu enthalten.“

6. Nach § 25a Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Lässt sich der Einkaufspreis eines Kunstgegenstandes (Nummer 53 der Anlage 2) nicht ermitteln oder ist der Einkaufspreis unbedeutend, wird der Betrag, nach dem sich der Umsatz bemisst, mit 30 Prozent des Verkaufspreises angesetzt.“

Artikel 8

Änderung der Abgabenordnung

§ 117 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 werden die Wörter „Europäischen Gemeinschaften sowie des EG-Amtshilfe-Gesetzes“ durch die Wörter „Europäischen Union sowie des EU-Amtshilfegesetzes“ ersetzt.

2. In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „betroffen“ ein Komma sowie die Wörter „es findet ein Informationsaustausch auf Grund des EU-Amtshilfegesetzes statt“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Neben den nach § 18a Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörden sind die Hauptzollämter als örtliche Bundesbehörden im Zeitraum der Organleihe nach § 18a Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständig, um die ordnungsgemäße Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zu ermöglichen, insbesondere um den Aufbau des für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Hauptzollämter erforderlichen Datenbestandes durchzuführen und die regelmäßige Datenübermittlung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu erproben. Eine schrittweise Überleitung der Kraftfahrzeugsteuer in die alleinige Verwaltung durch die Hauptzollämter ist möglich.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Biersteuer,“ die Wörter „der Kraftfahrzeugsteuer,“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18

Verwaltung der Umsatzsteuer

Die Hauptzollämter und ihre Dienststellen wirken bei der Verwaltung der Umsatzsteuer nach Maßgabe der für diese Steuer geltenden Vorschriften mit. Sie handeln hierbei für die Finanzbehörde, die für die Besteuerung örtlich zuständig ist.“

Artikel 10

Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes

§ 1 Absatz 3 Nummer 1 des EU-Beitreibungsgesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) wird wie folgt gefasst:

- „1. Beiträge und Umlagen sowie damit verbundene Abgaben und Gebühren nach dem Sozialgesetzbuch, den in § 68 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gesetzen und dem Aufwendungsausgleichsgesetz;“.

Artikel 11

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

§ 23 Absatz 9 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. November 2011 (BGBl. I S. 2131) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(9) Soweit Steuerbescheide für Erwerbsvorgänge von Lebenspartnern noch nicht bestandskräftig sind, ist § 3 Nummer 3 bis 7 in der Fassung des Artikels 29 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Juli 2001 verwirklicht werden.“

Artikel 12

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz vom 1. August 1922 (RGBl. 1922 I S. 681), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2454) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 31b Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Flugsicherungsorganisation im Sinne von Absatz 1 bleibt der positive oder negative Unterschiedsbetrag zwischen dem nach dem Einkommensteuergesetz ermittelten Gewinn aus den Gebühren für die Flugsicherung und dem Ergebnis nach den gebührenrechtlichen Vorschriften aus Flugsicherungsdiensten bei der Ermittlung der Einkünfte außer Ansatz.“

2. In § 73 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) § 31b Absatz 3 Satz 3 ist auch für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die vor dem ... [einsetzen: Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes] enden.“

Artikel 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 8 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 2 Nummer 12, 14 Buchstabe d und e, Nummer 17 sowie Artikel 3 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b treten mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

(3) Artikel 1 und 2 Nummer 1, 2, 6, 9 und 14 Buchstabe a, Artikel 3 Nummer 2 und 3 Buchstabe b, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 sowie Artikel 5, 6, 8, 10 und 11 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

(4) Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe c tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nummer 3, 4, 5 und 14 Buchstabe b tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Europäische Kommission nach Artikel 4 Absatz 2, 3 oder 6 oder nach Artikel 7 Absatz 2, 3 oder 4 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. L 83 vom 22.3.1999, S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1791/2006 des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 1) geändert wurde, entscheidet. Der Tag, an dem die in Satz 1 genannten Vorschriften in Kraft treten, ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu machen.

(6) Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a und b tritt in Kraft zu Beginn des zweiten Monats, der dem Tag der Veröffentlichung entweder des Durchführungsbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland oder der Änderung der Richtlinie 2006/112/EG, mit der diese Regelung unionsrechtlich abgesichert wird, je nach dem, was früher vorliegt, im Amtsblatt EU Reihe L folgt. Der Tag der entsprechenden Veröffentlichung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt zu geben.

(7) Artikel 7 Nummer 2 und 6 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

(8) Artikel 9 Nummer 2 und 3 tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

(9) Das EG-Amtshilfe-Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436, 2441), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150) geändert worden ist, tritt am 1. Januar 2013 außer Kraft.

Anlage zu Artikel 2 Nummer 17

Anlage 2 (zu § 43b)

Gesellschaften im Sinne der Richtlinie Nr. 2011/96/EU

Gesellschaft im Sinne der genannten Richtlinie ist jede Gesellschaft, die

1. eine der folgenden Formen aufweist:

- a) Eine Gesellschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) und der Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde sowie eine Genossenschaft, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) und gemäß der Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer gegründet wurde,
- b) Gesellschaften belgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“/„naamloze vennootschap“, „société en commandite par actions“/„commanditaire vennootschap op aandelen“, „société privée à responsabilité limitée“/„besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité limitée“/„coöperatieve vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „société coopérative à responsabilité illimitée“/„coöperatieve vennootschap met onbeperkte aansprakelijkheid“, „société en nom collectif“/„vennootschap onder firma“ oder „société en commandite simple“/„gewone commanditaire vennootschap“, öffentliche Unternehmen, die eine der genannten Rechtsformen angenommen haben, und andere nach belgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der belgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- c) Gesellschaften bulgarischen Rechts mit der Bezeichnung „събирателно дружество“, „командитно дружество“, „дружество с ограничена отговорност“, „акционерно дружество“, „командитно дружество с акции“, „неперсонифицирано дружество“, „кооперации“, „кооперативни съюзи“ oder „държавни предприятия“, die nach bulgarischem Recht gegründet wurden und gewerbliche Tätigkeiten ausüben,
- d) Gesellschaften tschechischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová společnost“ oder „společnost s ručením omezeným“,
- e) Gesellschaften dänischen Rechts mit der Bezeichnung „aktieselskab“ oder „anpartsselskab“. Weitere nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerpflichtige Gesellschaften, soweit ihr steuerbarer Gewinn nach den allgemeinen steuerrechtlichen Bestimmungen für die „aktieselskaber“ ermittelt und besteuert wird,
- f) Gesellschaften deutschen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditgesellschaft auf Aktien“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft“ oder „Betrieb gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ und andere nach deutschem Recht gegründete Gesellschaften, die der deutschen Körperschaftsteuer unterliegen,

- g) Gesellschaften estnischen Rechts mit der Bezeichnung „täisühing“, „usaldusühing“, „osaühing“, „aktsiaselts“ oder „tulundusühistu“,
- h) nach irischem Recht gegründete oder eingetragene Gesellschaften, gemäß dem Industrial and Provident Societies Act eingetragene Körperschaften, gemäß dem Building Societies Act gegründete „building societies“ und „trustee savings banks“ im Sinne des Trustee Savings Banks Act von 1989,
- i) Gesellschaften griechischen Rechts mit der Bezeichnung „ανώνυμη εταιρεία“ oder „εταιρεία περιορισμένης ευθύνης (Ε.Π.Ε.)“ und andere nach griechischem Recht gegründete Gesellschaften, die der griechischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- j) Gesellschaften spanischen Rechts mit der Bezeichnung „sociedad anónima“, „sociedad comanditaria por acciones“ oder „sociedad de responsabilidad limitada“ und die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, deren Tätigkeit unter das Privatrecht fällt. Andere nach spanischem Recht gegründete Körperschaften, die der spanischen Körperschaftsteuer („impuesto sobre sociedades“) unterliegen,
- k) Gesellschaften französischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „sociétés par actions simplifiées“, „sociétés d'assurances mutuelles“, „caisses d'épargne et de prévoyance“, „sociétés civiles“, die automatisch der Körperschaftsteuer unterliegen, „coopératives“, „unions de coopératives“, die öffentlichen Industrie- und Handelsbetriebe, die öffentlichen Industrie- und Handelsunternehmen und andere nach französischem Recht gegründete Gesellschaften, die der französischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- l) Gesellschaften italienischen Rechts mit der Bezeichnung „società per azioni“, „società in accomandita per azioni“, „società a responsabilità limitata“, „società cooperative“ oder „società di mutua assicurazione“ sowie öffentliche und private Körperschaften, deren Tätigkeit ganz oder überwiegend handelsgewerblicher Art ist,
- m) Gesellschaften zyprischen Rechts mit der Bezeichnung: „εταιρείες“ im Sinne der Einkommensteuergesetze,
- n) Gesellschaften lettischen Rechts mit der Bezeichnung: „akciju sabiedrība“ oder „sabiedrība ar ierobežotu atbildību“,
- o) Gesellschaften litauischen Rechts,
- p) Gesellschaften luxemburgischen Rechts mit der Bezeichnung „société anonyme“, „société en commandite par actions“, „société à responsabilité limitée“, „société coopérative“, „société coopérative organisée comme une société anonyme“, „association d'assurances mutuelles“, „association d'épargne-pension“, „entreprise de nature commerciale, industrielle ou minière de l'Etat, des communes, des syndicats de communes, des établissements publics et des autres personnes morales de droit public“ sowie andere nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaften, die der luxemburgischen Körperschaftsteuer unterliegen,
- q) Gesellschaften ungarischen Rechts mit der Bezeichnung: „közkereseti társaság“, „betéti társaság“, „közös vállalat“, „korlátolt felelősségű társaság“, „résztvénytársaság“, „egyesülés“ oder „szövetkezet“,
- r) Gesellschaften maltesischen Rechts mit der Bezeichnung: „Kumpaniji ta' Responsabilita' Limitata“ oder „Soċjetajiet en commandite li l-kapital tagħhom maqsum f'azzjonijiet“,

- s) Gesellschaften niederländischen Rechts mit der Bezeichnung „naamloze vennootschap“, „besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid“, „open commanditaire vennootschap“, „coöperatie“, „onderlinge waarborgmaatschappij“, „fonds voor gemene rekening“, „vereniging op coöperatieve grondslag“, „vereniging welke op onderlinge grondslag als verzekeraar of kredietinstelling optreedt“ und andere nach niederländischem Recht gegründete Gesellschaften, die der niederländischen Körperschaftsteuer unterliegen,
 - t) Gesellschaften österreichischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit“, „Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“, „Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts“, „Sparkassen“ sowie andere nach österreichischem Recht gegründete Gesellschaften, die der österreichischen Körperschaftsteuer unterliegen,
 - u) Gesellschaften polnischen Rechts mit der Bezeichnung „spółka akcyjna“ oder „spółka z ograniczoną odpowiedzialnością“,
 - v) Gesellschaften portugiesischen Rechts in Form von Handelsgesellschaften oder zivilrechtlichen Handelsgesellschaften sowie Genossenschaften und öffentliche Unternehmen,
 - w) Gesellschaften rumänischen Rechts mit der Bezeichnung „societăți pe acțiuni“, „societăți în comandită pe acțiuni“ oder „societăți cu răspundere limitată“,
 - x) Gesellschaften slowenischen Rechts mit der Bezeichnung „delniška družba“, „komanditna družba“ oder „družba z omejeno odgovornostjo“,
 - y) Gesellschaften slowakischen Rechts mit der Bezeichnung „akciová spoločnosť“, „spoločnosť s ručením obmedzeným“ oder „komanditná spoločnosť“,
 - z) Gesellschaften finnischen Rechts mit der Bezeichnung „osakeyhtiö“/„aktiebolag“, „osuuskunta“/„andelslag“, „säästöpankki“/„sparbank“ und „vaakuutusyhtiö“/„försäkringsbolag“,
 - aa) Gesellschaften schwedischen Rechts mit der Bezeichnung „aktiebolag“, „försäkringsaktiebolag“, „ekonomiska föreningar“, „sparbanker“, „ömsesidiga försäkringsbolag“ und „försäkringsföreningar“,
 - bb) nach dem Recht des Vereinigten Königreichs gegründete Gesellschaften;
2. nach dem Steuerrecht eines Mitgliedstaats in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz als in diesem Staat ansässig betrachtet wird und auf Grund eines mit einem dritten Staat geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommens in Bezug auf den steuerlichen Wohnsitz nicht als außerhalb der Gemeinschaft ansässig betrachtet wird und
3. ohne Wahlmöglichkeit einer der folgenden Steuern unterliegt oder irgendeiner Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, ohne davon befreit zu sein:
- vennootschapsbelasting/impôt des sociétés in Belgien,
 - корпоративен данък in Bulgarien,
 - daň z příjmů právnických osob in der Tschechischen Republik,
 - selskabsskat in Dänemark,
 - Körperschaftsteuer in Deutschland,

- tulumaks in Estland,
- corporation tax in Irland,
- φόρος εισοδήματος νομικών προσώπων κερδοσκοπικού χαρακτήρα in Griechenland,
- impuesto sobre sociedades in Spanien,
- impôt sur les sociétés in Frankreich,
- imposta sul reddito delle persone giuridiche in Italien,
- φόρος εισοδήματος in Zypern,
- uzņēmumu ienākuma nodoklis in Lettland,
- pelno mokestis in Litauen,
- impôt sur le revenu des collectivités in Luxemburg,
- társasági adó, osztalékadó in Ungarn,
- taxxa fuq l-income in Malta,
- vennootschapsbelasting in den Niederlanden,
- Körperschaftsteuer in Österreich,
- podatek dochodowy od osób prawnych in Polen,
- imposto sobre o rendimento das pessoas colectivas in Portugal,
- impozit pe profit in Rumänien,
- davek od dobička pravnih oseb in Slowenien,
- daň z príjmov právnických osôb in der Slowakei,
- yhteisöjen tulovero/inkomstskatten för samfund in Finnland,
- statlig inkomstskatt in Schweden,
- corporation tax im Vereinigten Königreich.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz dient der Anpassung des Steuerrechts an Recht und Rechtsprechung der Europäischen Union sowie an internationale Entwicklungen (OECD) und der Umsetzung weiterer Rechtsanpassungen in verschiedenen Bereichen des deutschen Steuerrechts.

Weitere Maßnahmen erfolgen wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, dienen der Sicherung des Steueraufkommens oder der Funktionsfähigkeit des Besteuerungsverfahrens.

Hervorzuheben sind u. a. folgende Regelungen:

1. Schaffung eines EU-Amtshilfegesetzes

Mit dem EU-Amtshilfegesetz wird die „Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG“ (Amtshilferichtlinie) in deutsches Recht umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie ersetzt die Richtlinie 77/799/EWG des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (EG-Amtshilfe-Richtlinie). Gleichzeitig tritt das damit überholte EG-Amtshilfe-Gesetz (EGAHiG) außer Kraft.

Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere um die Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu können, ist es notwendig, eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Mitgliedstaaten) zu forcieren und eine neue Form der Verwaltungszusammenarbeit zu entwickeln. Mit der fortschreitenden Internationalisierung, die im speziellen durch die zunehmende grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen und Bürgern deutlich zum Ausdruck kommt, geht zugleich das Bedürfnis nach einem effizienten zwischenstaatlichen Informationsaustausch einher. Ein solcher Informationsaustausch dient zum einen dazu Doppelbesteuerungen ebenso wie Steuerhinterziehungen zu vermeiden. Des Weiteren sind die Regelungen unerlässlich, um eine gleichheitssatzkonforme Besteuerung auf nationaler Ebene gewährleisten zu können.

Mit der Amtshilferichtlinie soll vor allem die effiziente - in Teilbereichen auch neue - Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten gestärkt werden, um Steuern bei grenzüberschreitenden Aktivitäten ordnungsgemäß festsetzen zu können. Dazu werden durch die Amtshilferichtlinie gewisse Prüfungsmöglichkeiten und Mindeststandards festgelegt. Außerdem wird der OECD-Standard für Transparenz und effektiven Informationsaustausch für Besteuerungszwecke, wie er sich insbesondere aus Artikel 26 des OECD-Musterabkommens ergibt (OECD-Standard) verbindlich für alle Mitgliedstaaten implementiert. Dieser OECD-Standard verpflichtet die Mitgliedstaaten, sich auf Ersuchen alle für ein Besteuerungsverfahren oder ein Steuerstrafverfahren erforderlichen Informationen zu erteilen. Beweisausforschungen („fishing expeditions“) sind jedoch ausgeschlossen. Eine Übermittlung von Informationen kann nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer

Person beziehen. Damit wird ein in sich schlüssiges System des zwischenstaatlichen Informationsaustauschs bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten etabliert.

Die Neuerungen betreffen im Wesentlichen neben der Einrichtung so genannter zentraler Verbindungsbüros in allen Mitgliedstaaten sowie der Einführung elektronischer Standardformblätter und Übermittlungsfristen auch die stufenweise Entwicklung eines automatischen Informationsaustauschs und die Verbesserung der Verwaltungszusammenarbeit durch weitergehende Anwesenheits- und Teilnahmemöglichkeiten an behördlichen Ermittlungen. Die Funktionsfähigkeit der in der Amtshilferichtlinie vorgesehenen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten unterliegt zudem einer Evaluation durch die Europäische Kommission.

2. Änderung von Steuergesetzen

Eine unmittelbare Umsetzung von EU-Recht erfolgt darüber hinaus durch folgende Rechtsänderungen:

- Mit den Änderungen des § 43b EStG, der Anlage 2 zum EStG, des § 8b Absatz 9 und § 34 Absatz 7 KStG sowie des § 9 Nummer 4 GewStG wird die Regelung zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von Dividendenzahlungen und anderen Gewinnausschüttungen von Tochtergesellschaften an ihre Muttergesellschaften an die Neufassung der Richtlinie 2011/96/EU des Rates vom 30. November 2011 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten (sog. Mutter-Tochter-Richtlinie) angepasst.
- Im Umsatzsteuergesetz wird durch die Änderung des § 3a Absatz 3 Nummer 2 UStG Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung fristgerecht umgesetzt. Zugleich wird durch Änderungen der §§ 14 und 14a UStG die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) umgesetzt.

Neben diesen zwingend umzusetzenden Rechtsanpassungen enthält der Gesetzentwurf auch folgende besonders hervorzuhebende materiellrechtliche Änderungen:

- Als eine Maßnahme zur Umsetzung des Regierungsprogramms Elektromobilität wird in das Einkommensteuergesetz eine Regelung zum Nachteilsausgleich für die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen und Hybridelektrofahrzeugen aufgenommen.
- Neutralisierung des steuerlichen Gewinns im Zusammenhang mit der Überwachung und Sicherung des Luftverkehrs durch die beauftragte Flugsicherungsorganisation im Sinne von § 31b Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Dadurch wird sichergestellt, dass die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs zur Steuerneutralität führen kann.
- Mit der Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Erdgas und Elektrizität durch Wiederverkäufer sollen Umsatzsteuerausfälle - insbesondere durch Umsatzsteuerbetrug - verhindert werden.
- Änderung bei der Ermittlung von ausländischen Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen. Aufwendungen für den Erwerb von Umlaufvermögen dürfen für Zwecke des Progressionsvorbehalts künftig erst im Zeitpunkt der Veräußerung der Wirtschaftsgüter als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Außerdem wird eine Rechtsgrundlage für die künftige Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung nach dem Ende der Organleihe geschaffen sowie die Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren) und des sich bis dahin ergebenden (Übergangs-)Zeitraums geregelt.

Insgesamt greift dieses Gesetz notwendige, vornehmlich rechtstechnische Maßnahmen auf, die zunächst im Jahressteuergesetz 2013 enthalten waren. Die Bundesregierung nimmt die Einbringung dieses Gesetzentwurfs zum Anlass, erneut auf die Wirkung der kalten Progression als Ursache heimlicher - nicht gewollter - Steuererhöhungen hinzuweisen: Die Bundesregierung ist durch den Beschluss der Deutschen Bundestages verpflichtet künftig alle zwei Jahre einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression vorzulegen.

II. Andere Lösungsmöglichkeiten

Keine. Bei dem EU-Amtshilfegesetz, den Änderungen des § 43b EStG, der Anlage 2 zum EStG, des § 8b Absatz 9 und § 34 Absatz 7 KStG sowie des § 9 Nummer 7 GewStG sowie der §§ 3a, 13b, 14, 14a und 15 UStG handelt es sich um die zwingende Umsetzung von Unionsrecht.

III. Gesetzesfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr				
				2013	2014	2015	2016	2017
1	<u>§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 Satz 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG²</u>	Insg.	.	- 20	- 40	- 50	- 70	- 100
	Nachteilsausgleich für die private Nutzung von Elektro-, Hybridelektro- und Brennstoffzellenkraftfahrzeugen	ESt	.	.	- 5	- 5	- 5	- 10
		LSt	.	- 20	- 30	- 40	- 60	- 85
		SolZ	.	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Bund	.	- 9	- 20	- 24	- 33	- 45
		ESt	.	.	- 2	- 2	- 2	- 4
		LSt	.	- 9	- 13	- 17	- 26	- 36
		SolZ	.	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		Länder	.	- 8	- 14	- 19	- 27	- 40
		ESt	.	.	- 2	- 2	- 2	- 4
		LSt	.	- 8	- 12	- 17	- 25	- 36
		Gem.	.	- 3	- 6	- 7	- 10	- 15
		ESt	.	.	- 1	- 1	- 1	- 2
		LSt	.	- 3	- 5	- 6	- 9	- 13

(Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. €)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2013	2014	2015	2016	2017		
2	<u>§ 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2</u> <u>Buchstabe c EStG³</u> Verhinderung von Gestaltungen durch Ausnutzung des Zu- und Abflussprinzips bei der Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG zur Erzielung von Verlusten, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen	Insg.		
		EST			
		SolZ			
		Bund			
		EST			
		SolZ			
		Länder			
		EST			
		Gem.			
		EST			
3	<u>§ 33b Abs. 6 EStG</u> Ausdehnung des Pflegepauschbetrages auf EU/EWR	Insg.	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10		
		EST	- 10	.	- 5	- 10	- 10	- 10		
		SolZ			
		Bund	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4		
		EST	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4		
		SolZ			
		Länder	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4		
		EST	- 4	.	- 2	- 4	- 4	- 4		
		Gem.	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2		
		EST	- 2	.	- 1	- 2	- 2	- 2		
4	<u>§ 12 Abs. 2 und § 25a Abs. 3 Satz 2 UStG⁴</u> Wegfall der Umsatzsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke sowie Einführung einer Pauschalmarge bei Anwendung der Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände	Insg.	+ 80	-	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80		
		USt	+ 80	-	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80		
		Bund	+ 43	-	+ 35	+ 43	+ 43	+ 43		
		USt	+ 43	-	+ 35	+ 43	+ 43	+ 43		
		Länder	+ 35	-	+ 29	+ 35	+ 35	+ 35		
		USt	+ 35	-	+ 29	+ 35	+ 35	+ 35		
		Gem.	+ 2	-	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2		
		USt	+ 2	-	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2		
		5	Finanzielle Auswirkungen insgesamt	Insg.	+ 70	- 20	+ 20	+ 20	.	- 30
				EST	- 10	.	- 10	- 15	- 15	- 20
LSt	.			- 20	- 30	- 40	- 60	- 85		
SolZ	.			.	- 5	- 5	- 5	- 5		
USt	+ 80			-	+ 65	+ 80	+ 80	+ 80		
Bund	+ 39			- 9	+ 13	+ 15	+ 6	- 6		
EST	- 4			.	- 4	- 6	- 6	- 8		
LSt	.			- 9	- 13	- 17	- 26	- 36		
SolZ	.			.	- 5	- 5	- 5	- 5		
USt	+ 43			-	+ 35	+ 43	+ 43	+ 43		
Länder	+ 31	- 8	+ 13	+ 12	+ 4	- 9				
EST	- 4	.	- 4	- 6	- 6	- 8				
LSt	.	- 8	- 12	- 17	- 25	- 36				
USt	+ 35	-	+ 29	+ 35	+ 35	+ 35				
Gem.	.	- 3	- 6	- 7	- 10	- 15				
EST	- 2	.	- 2	- 3	- 3	- 4				
LSt	.	- 3	- 5	- 6	- 9	- 13				
USt	+ 2	-	+ 1	+ 2	+ 2	+ 2				

Anmerkungen:

- 1) Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten
- 2) Die jährlichen Steuermindereinnahmen steigen bis zum Jahr 2020 auf 195 Mio. Euro an und gehen danach aufgrund des Auslaufens des Nachteilsausgleichs zurück.
- 3) Verhinderung von erheblichen Steuermindereinnahmen im mindestens dreistelligen Millionen-Euro-Bereich, die mittelfristig zudem noch stark ansteigen dürften.
- 4) Die dargestellten Steuermehreinnahmen beinhalten nur die Auswirkungen des Wegfalls der Umsatzsteuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke. Die gegenüberstehenden Steuermindereinnahmen aus der Einführung einer Pauschalmarge sind nicht bezifferbar und daher in den dargestellten finanziellen Auswirkungen von 80 Mio. Euro in der vollen Jahreswirkung nicht enthalten.

2. Vollzugsaufwand der Verwaltung

EU-Amtshilfegesetz

Der mit dem EU-Amtshilfegesetz erwartete Anstieg der in- und ausländischen Ersuchen erfordert drei zusätzliche Arbeitskräfte (eine im gehobenen Dienst, zwei im mittleren Dienst) im Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Diese Stellen sind bereits im Haushalt bewilligt.

Zudem sind für das Verfahren zum elektronischen Informationsaustausch im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2012 bereits zusätzliche Personal- und Sachmittel i. H. von 2,35 Mio. Euro für 2012, 2,3 Mio. Euro für 2013, 2,7 Mio. Euro für 2014 und 1,3 Mio. Euro für 2015 berücksichtigt.

Änderungen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer

Die Länder erhalten nach § 18a Absatz 2 Finanzverwaltungsgesetz für die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Zeitraum der Organleihe zur pauschalen Erstattung der Verwaltungskosten vom Bund für die Jahre 2010 bis 2013 jährlich 170 Millionen Euro und für die Jahre 2009 und 2014 jeweils 85 Millionen Euro. Mit Ende der Organleihe entfällt diese Erstattung. Bei der Zollverwaltung werden zukünftig Verwaltungskosten in vergleichbarer Höhe anfallen. Diese können noch nicht näher bestimmt werden, da die im Zuge der Verwaltungsübernahme angestrebten Effizienzgewinne sich zum gegenwärtigen Stand der Umsetzung noch nicht quantifizieren lassen.

Die Länder setzen derzeit ca. 2 200 Bedienstete für die Verwaltung (Festsetzung und Erhebung) der Kraftfahrzeugsteuer ein. Durch den Rückgriff auf bereits vorhandene Strukturen in der Zollverwaltung (z. B. in der Vollstreckung und in den Bundeskassen) sollen Effizienzgewinne erzielt werden.

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat mit Beschluss vom 8. November 2012 (17/5616) den maximalen Personalbedarf von 1.771 Stellen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen für die bundeseigene Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer unter der Maßgabe bestätigt, dass das Personal ausschließlich aus bestehenden Personalüberhängen, insbesondere aus dem Geschäftsbereich des BMVg zu decken ist.

Einmalig entstehen für die Entwicklung eines bundeseinheitlichen IT-Verfahrens für die Kraftfahrzeugsteuer einschließlich der IT-bezogenen Erstausrüstung und Ersts Schulung in der geltenden Finanzplanung berücksichtigte Aufwendungen in Höhe von 99,25 Millionen Euro. Die Auftragserteilung hierzu ist im Dezember 2011 erfolgt. Die Einnahmen werden im bereits bestehenden Zahlungsüberwachungsverfahren bei den Bundeskassen erho-

ben. Die Rückstände werden zur Vollstreckung in das vorhandene automatisierte Vollstreckungssystem übernommen.

Weitere Änderungen

Sämtlicher ggf. beim Bund darüber hinaus entstehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln, der noch nicht in der geltenden Finanzplanung enthalten ist, soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

3. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

IV. Bezüge zum EU-Recht

Artikel 1 in Verbindung mit weiteren redaktionellen Folgeänderungen in anderen Artikeln dient der Umsetzung der Amtshilferichtlinie in nationales Recht.

Mit Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe b (§ 3a Absatz 3 Satz 2 UStG) wird Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG bezüglich des Ortes der Dienstleistung fristgerecht umgesetzt. Weiterhin wird mit Artikel 7 Nummer 4 und 5 die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) umgesetzt.

Weitere Bezüge zum EU-Recht enthalten auch die Regelungen in Artikel 2 Nummer 8, 12 und 17 (§ 33b Absatz 6 Satz 5 EStG, § 43b EStG sowie Anlage 2 zum EStG), Artikel 3 Nummer 1 und 3 Buchstabe a, (§ 8b Absatz 9 KStG, § 34 Absatz 7 Satz 10 KStG), Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b (§ 9 Nummer 7 Satz 1 KStG) sowie Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 3 Buchstabe d (§ 3a Absatz 2 Satz 3 UStG, § 13b Absatz 7 Satz 1 und 2 UStG).

V. Gesetzgebungskompetenz

Für das EU-Amtshilfegesetz (Artikel 1) und für das Außerkrafttreten des EG-Amtshilfegesetzes (Artikel 13 Absatz 9), die Änderung der Abgabenordnung (Artikel 8) sowie die Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes (Artikel 10) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 2), des Körperschaftsteuergesetzes (Artikel 3), des Außensteuergesetzes (Artikel 5), des Investmentsteuergesetzes (Artikel 6) und des Umsatzsteuergesetzes (Artikel 7) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative GG, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Gewerbesteuergesetzes (Artikel 4) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 105 Absatz 2 zweite Alternative GG. Da das Aufkommen der Gewerbesteuer den Gemeinden (Artikel 106 Absatz 6 Satz 1 GG) zusteht, hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikel 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesge-

setzliche Regelung erforderlich macht. Artikel 4 des Gesetzes zielt auf eine Änderung einzelner Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes ab. Die bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Es werden lediglich redaktionelle Anpassungen vollzogen zu Gesetzen, für die der Bund die Gesetzgebungskompetenz hat.

Für die Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes (Artikel 9) folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 4 Satz 1 GG. Es wird der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert bzw. erleichtert.

Für die Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes (Artikel 11) besteht eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes (Artikel 105 Absatz 2 GG). Da das Aufkommen der Grunderwerbsteuer den Ländern zusteht (Artikel 106 Absatz 2 Nummer 3 GG), hat der Bund das Gesetzgebungsrecht allerdings nur, wenn die Voraussetzungen des Artikels 72 Absatz 2 GG vorliegen. Danach hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Unterschiedliche landesrechtliche Regelungen bei der Grunderwerbsteuer würden eine Rechtsunsicherheit erzeugen, weil das Abstellen auf die Belegenheit des Grundstücks dem Ziel der Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe zuwiderläuft. Diese Rechtszersplitterung kann weder im Interesse des Bundes noch der Länder hingenommen werden. Die gleichwertigen Lebensverhältnisse würden bei einer landesrechtlichen Zersplitterung des Grunderwerbsteuerrechts beeinträchtigt werden, weil unterschiedliche Regelungen oder sogar das Unterlassen einer Regelung durch einzelne Länder zu einer dem einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsraum widersprechenden Wettbewerbsverzerrung führen würden, die sich nachteilig auf die gesamtwirtschaftliche Situation der Bundesrepublik Deutschland auswirkt. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung wäre bei jeweiliger Einzelregelung durch Ländergesetze selbst dann nicht mehr gewährleistet, wenn man unterstellt, dass diese die nämliche Zielsetzung verfolgten, denn es ist nicht davon auszugehen, dass diese in völliger Übereinstimmung durch die Gesetze der Länder konkretisiert wird.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Luftverkehrsgesetz (Artikel 12) folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 6 GG.

VI. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

VII. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben entspricht einer nachhaltigen Entwicklung, indem es das Steueraufkommen des Gesamtstaates sichert. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz über die Durchführung der gegenseitigen Amtshilfe in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union)

Ziel des Gesetzes

Mit dem vorliegenden Gesetz wird die Amtshilferichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie hebt die EG-Amtshilfe-Richtlinie auf, so dass auch das damit überholte EG-Amtshilfe-Gesetz gleichzeitig außer Kraft tritt.

Wesentlicher Inhalt

Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten, insbesondere um die Steuern bei grenzüberschreitenden Steuersachverhalten ordnungsgemäß festsetzen zu können, ist es notwendig, eine effiziente Zusammenarbeit auf internationaler Ebene zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu forcieren und eine neue Form der Verwaltungszusammenarbeit zu entwickeln. Mit der fortschreitenden Internationalisierung, die im speziellen durch die zunehmende grenzüberschreitende Mobilität von Unternehmen und Bürgern deutlich zum Ausdruck kommt, geht zugleich das Bedürfnis nach einem effizienten zwischenstaatlichen Informationsaustausch einher. Die ursprünglichen Regelungen der EG-Amtshilfe-Richtlinie wurden vor mehr als 30 Jahren in einem anderen Kontext als den gegenwärtigen Anforderungen des Binnenmarktes ausgearbeitet und können die notwendig gewordenen neuen Anforderungen an einen effizienten Informationsaustausch nicht mehr erfüllen.

Die Verbesserung des Informationsaustauschs wird durch eine Vielzahl von Neuregelungen erreicht. Zunächst wird der Geltungsbereich auf Steuern aller Art erweitert. Während der bisherige Anwendungsbereich auf Steuern vom Einkommen, Ertrag und Vermögen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Grundsteuer und Vermögensteuer) sowie auf Steuern auf Versicherungsprämien begrenzt war, erstreckt sich nun die Amtshilfe grundsätzlich auf jede Art von Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden (§ 1). Hierdurch wird ein umfassender Anwendungsbereich des Gesetzes sichergestellt. Auch der zunehmenden Vielfalt an Rechtsvereinbarungen wird Rechnung getragen, denn unter den Begriff der Person fallen herkömmliche Instrumente wie Trust und Stiftungen, aber auch neue rechtliche Konstruktionen, egal ob mit oder ohne allgemeine Rechtsfähigkeit (§ 2 Absatz 1).

Des Weiteren wird in allen Mitgliedstaaten ein zentrales Verbindungsbüro eingerichtet, um eine direkte Kontaktstelle sowohl für eingehende als auch für ausgehende Informationen und Dokumente zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen. Diese neue Organisationseinheit garantiert einen vereinfachten und beschleunigten Informationsaustausch mit den Steuerbehörden aller Mitgliedstaaten und führt durch direkte Kontaktstellen zu einer effizienten und beschleunigten Zusammenarbeit.

Zu einer Beschleunigung und Effektivierung des Informationsaustauschs wird die Festlegung verbindlicher Übermittlungsfristen bei Ersuchen und spontanem Informationsaustausch zudem ebenso beitragen, wie auch die Einführung elektronischer Standardformblätter.

Die stufenweise Einführung eines automatischen Informationsaustauschs ist eine weitere wesentliche Änderung, um Steuern korrekt festzusetzen und den Steuerbetrug zu bekämpfen.

Als weitere Formen der Verwaltungszusammenarbeit können die zentralen Verbindungsbüros der Mitgliedstaaten die Teilnahme und die Anwesenheit ihrer Bediensteten, bei be-

hördlichen Ermittlungen im anderen Mitgliedstaat sowie die gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen und die Zustellung aller Dokumente vereinbaren.

Dass der Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten in größtmöglichen Umfang stattfinden kann, soll durch die Implementierung des OECD-Standards sichergestellt werden. Insbesondere kann eine Übermittlung von Informationen nicht mehr deshalb abgelehnt werden, weil der übermittelnde Mitgliedstaat kein eigenes Interesse daran hat oder weil diese Informationen sich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder befinden oder sich auf Eigentumsanteile einer Person beziehen.

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich und anzuwendendes Recht)

Das EU-Amtshilfegesetz setzt die Amtshilferichtlinie um. Das Außerkrafttreten des damit überholten EG-Amtshilfe-Gesetzes ist in Artikel 13 Absatz 9 dieses Gesetzes geregelt.

Zu Absatz 1

Voraussichtliche Erheblichkeit sowie von der Amtshilfe umfasste Steuerarten

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 1 Absatz 1 sowie von Artikel 2 Absatz 1 und 4 der Amtshilferichtlinie. Die Amtshilferichtlinie regelt den Austausch von „voraussichtlich erheblichen“ Informationen in Steuersachen zwischen den Mitgliedstaaten. Bei dem Austausch von voraussichtlich erheblichen Informationen in Steuersachen sollen Informationen über einzelne Fälle ausgetauscht werden, wenn von einem anderen Mitgliedstaat darum ersucht wird. Dazu sollten die notwendigen Ermittlungen durchgeführt werden, um die betreffenden Informationen zu beschaffen. Mit dem OECD-Standard der „voraussichtlichen Erheblichkeit“ soll gewährleistet werden, dass ein Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten im größtmöglichen Umfang stattfindet. Zugleich soll klargestellt werden, dass es den Mitgliedstaaten nicht gestattet ist, sich an Beweisausforschungen ("fishing expeditions") zu beteiligen oder um Informationen zu ersuchen, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie für die Steuerangelegenheiten eines bestimmten Steuerpflichtigen erheblich sind. Zwar sind in § 17 Standardformblätter vorgesehen; die Anwendung dieser Formblätter muss jedoch großzügig ausgelegt werden, damit der effiziente Informationsaustausch nicht vereitelt wird.

Im Gegensatz zu Artikel 1 Absatz 1 bis 3 der EG-Amtshilfe-Richtlinie ist auf die Aufzählung einzelner Abgaben und Steuern verzichtet worden. Der Anwendungsbereich ist erweitert worden und stellt abstrakt auf Steuern aller Art ab. Der Anwendungsbereich erstreckt sich damit beispielsweise auch auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer, die bisher lediglich vereinzelt von bilateralen Vereinbarungen erfasst war. Der Anwendungsbereich umfasst alle Steuern, die von einem oder für einen Mitgliedstaat oder dessen Gebiets- oder Verwaltungseinheiten einschließlich der örtlichen Behörden erhoben werden. Zwar verwendet die Amtshilferichtlinie in Artikel 2 Absatz 1 den Begriff der lokalen Behörden. Diese lokalen Behörden entsprechen im deutschen Rechtsgebrauch den örtlichen Behörden, so dass im EU-Amtshilfegesetz die Begrifflichkeit der örtlichen Behörden verwendet wird.

Zu Absatz 2

Nicht umfasste Steuern, Beiträge und Gebühren

Absatz 2 setzt Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Amtshilferichtlinie um. Um den weit gefassten Anwendungsbereich der Amtshilferichtlinie zu begrenzen, sieht Absatz 2 eine Negativaufzählung vor. Danach sind weder Umsatzsteuer, Einfuhrumsatzsteuer, Zölle, noch die entsprechend harmonisierten Verbrauchsteuern erfasst. Der Bereich der Abgaben für den

Bereich der sozialen Sicherung im weiteren Sinne soll aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgeschlossen werden. Der Anwendungsbereich ist auch für Gebühren ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

Nicht betroffene Bereiche

Mit dem Absatz 3 wird Artikel 1 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Nummern 1 und 2 erhalten eine Klarstellung dahingehend, dass die Amtshilfe nicht die Vorschriften über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die Deutschland in Bezug auf eine umfassendere Zusammenarbeit der Verwaltungen aus anderen Rechtsinstrumenten erwachsen, einschließlich solcher aus bi- oder multilateralen Abkommen, umfasst.

Zu Absatz 4

Verweis auf die Abgabenordnung

Absatz 4 verweist für die Amtshilfe nach diesem Gesetz auf die entsprechenden Vorschriften der Abgabenordnung, da es sich bei dem EU-Amtshilfegesetz um ein Nebengesetz der Abgabenordnung handelt.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Begriffsbestimmungen in Bezug auf die Amtshilferichtlinie

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird der Begriff der Person bestimmt. Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 3 Nummer 11 der Amtshilferichtlinie. Es ergibt sich eine teilweise Überschneidung mit der Begriffsbestimmung in der Abgabenordnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 dient der Klarstellung des Bezugspunktes der Verweisungen nationaler Vorschriften auf die Amtshilferichtlinie. Sofern eine nationale Norm auf die Amtshilferichtlinie verweist, ist hierunter die Amtshilferichtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Unter Durchführungsbestimmung im Absatz 2 Satz 2 fallen Verordnungen im Sinne von Artikel 288 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die die Amtshilferichtlinie betreffen. Da diese Verordnungen unmittelbare Rechtswirkung entfalten, sind sie nicht gesondert in nationales Recht umzusetzen. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 2 wird jedoch klargestellt, dass bei einer Änderung der Durchführungsbestimmungen immer diejenige gilt, die im jeweiligen Besteuerungszeitraum aktuell ist.

Zu Absatz 3

Durch Absatz 3 wird die in der Amtshilferichtlinie in Artikel 3 Nummer 12 enthaltene Begriffsbestimmung „auf elektronischem Weg“ umgesetzt, um eine umfassende Anwendung des Gesetzes bei Verwendung, Übermittlung und Speicherung auf elektronischem Wege sicherzustellen.

Zu § 3 (Zuständigkeit und Prüfungsbefugnisse)

§ 3 dient insgesamt der Umsetzung von Artikel 4 der Amtshilferichtlinie und legt die innerstaatlichen Zuständigkeiten fest. Die Amtshilferichtlinie sieht eine vereinheitlichte nationale Struktur vor, die sowohl die Kommunikation der Mitgliedstaaten untereinander als auch zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission vereinfachen soll.

Zu Absatz 1

Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie

In Absatz 1 wird geregelt, dass das Bundesministerium der Finanzen zuständige Behörde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie ist. Die entsprechenden Aufgaben werden vom Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.

Zu Absatz 2

Bestimmung eines zentralen Verbindungsbüros und weiterer Verbindungsbüros

Absatz 2 Satz 1 legt das Bundeszentralamt für Steuern als das zentrale Verbindungsbüro im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 1 bzw. Artikel 3 Nummer 2 der Amtshilferichtlinie für die Verbindung zu den anderen Mitgliedstaaten in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 5 Finanzverwaltungsgesetz fest. Von der weiteren in Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie vorgesehenen Möglichkeit, das zentrale Verbindungsbüro gleichzeitig als zuständige Stelle für die Verbindung zur Europäischen Kommission zu benennen, wird kein Gebrauch gemacht. Zudem wird das Bundesministerium der Finanzen in Absatz 2 Satz 2 ermächtigt, weitere Verbindungsstellen im Sinne von Artikel 4 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie und zuständige Bedienstete im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie zu benennen. Diese Bediensteten - auf Grund des Bezugs auf die Amtshilferichtlinie hier auch als solche benannt - sind in Deutschland Amtsträger im Sinne des § 7 der Abgabenordnung (AO). Die Bestimmung, dass die Benennung „durch Schreiben“ zu erfolgen hat bedeutet, dass die Benennung schriftlich zu erfolgen hat und insbesondere nicht mündlich erfolgen kann. Im Gegensatz zu § 7 Absatz 3 Satz 1 muss das Schreiben auf Grund § 3 Absatz 2 Satz 2 nicht im Einvernehmen mit allen obersten Finanzbehörden der Länder ergehen.

Zu Absatz 3

Wesentliche Aufgaben des zentralen Verbindungsbüros

Absatz 3 Satz 1 setzt Artikel 4 Absatz 6 und 7 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 3 legt die wesentlichen Aufgaben des zentralen Verbindungsbüros fest. Neben der Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten prüft das zentrale Verbindungsbüro eingehende und ausgehende Ersuchen auf deren Zulässigkeit nach diesem Gesetz. Absatz 3 Satz 2 regelt die notwendige Weiterleitung von zulässigen eingehenden Ersuchen an die jeweils zuständigen Finanzbehörden. Dies trägt der nationalen Kompetenzverteilung und föderalen Struktur Rechnung. Absatz 3 Satz 3 regelt die notwendige Weiterleitung von zulässigen ausgehenden Ersuchen an die jeweiligen Mitgliedstaaten. Dies trägt ebenso der nationalen Kompetenzverteilung und föderalen Struktur Rechnung.

Zu Absatz 4

Irrläufer

Jede Kommunikation mit den anderen Mitgliedstaaten läuft über das zentrale Verbindungsbüro. Sollte es dennoch einen Fall geben, bei dem ein Ersuchen bei einer anderen Stelle eingeht, so stellt Absatz 4 klar, dass das Ersuchen dem zentralen Verbindungsbüro

zuzuleiten ist. Letztlich wird mit Absatz 4 der Artikel 4 Absatz 6 und 7 der Amtshilferichtlinie umgesetzt.

Zu Absatz 5

Rechte der Gemeinden und Gemeindeverbände

Artikel 1 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie wird durch Absatz 5 insoweit umgesetzt, als dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden die Möglichkeit eröffnet wird, Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen zu können. Sie können die sich aus dem EU-Amtshilfegesetz ergebenden Rechte in Anspruch nehmen. Eine Pflicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände wird durch Absatz 5 indes nicht begründet. Wenn sie die Rechte in Anspruch nehmen, dann sind die im EU-Amtshilfegesetz genannten Voraussetzungen zu beachten, beispielsweise die Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel.

Bei Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten (§ 4) welche die Gemeinde oder Gemeindeverbände betreffen, sind diese Ersuchen der entsprechenden Finanzbehörde zuzuleiten. Die entsprechende Finanzbehörde kann von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband im Wege der allgemeinen Amtshilfe Informationen erbitten. Diese Regelung ist notwendig, da auf Grund von Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 Grundgesetz durch Bundesgesetz Gemeinden und Gemeindeverbänden Aufgaben nicht übertragen werden dürfen. Aus demselben Grund sind Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten (§ 14) die eigentlich von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden vorzunehmen wären, den entsprechenden Finanzbehörden zuzuleiten. Wenn eine Gemeinde dann im Rahmen der Amtshilfe tätig werden sollte, so hat sie die entsprechenden Verwaltungszustellungsgesetze anzuwenden.

Zu Abschnitt 2 (Übermittlung von Informationen auf Ersuchen)

Zu § 4 (Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Erteilung von Informationen bei eingehenden Ersuchen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 5 und 6 der Amtshilferichtlinie. Die Amtshilferichtlinie hat hier den international anerkannten OECD-Standard verankert. Nach Absatz 1 erstellt die zuständige Finanzbehörde alle Antworten, die für die Festsetzung von Steuern nach § 1 voraussichtlich erheblich sind. Hierbei sind insbesondere Beweisausforschungen („fishing expeditions“) unzulässig. In Absatz 1 findet sich damit die Regelung wieder, wie sie in Artikel 26 Absatz 1 des OECD-Musterabkommens beziehungsweise in Artikel 5 Absatz 5 des Musterabkommens über den Informationsaustausch (Tax Information Exchange Agreements - TIEA) vorgesehen ist.

Eine Weiterleitung der Antwort an den anderen Mitgliedstaat wird durch das zentrale Verbindungsbüro vorgenommen. Dabei erstellt die zuständige Finanzbehörde die Antworten nach Maßgabe des EU-Amtshilfegesetzes und berücksichtigt ggf. die Anforderungen des § 117 Absatz 4 AO, um das eingehende Ersuchen entsprechend zu beantworten. Verfügt die Finanzbehörde nicht über die betreffenden Informationen, so führt sie nach pflichtgemäßem Ermessen alle behördlichen Ermittlungen durch, die nach der Abgabenordnung vorgesehen sind. Insofern wird mit dieser Regelung Artikel 6 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Regelung betrifft den Umfang sowohl in sachlicher Hinsicht als auch mit Blick auf die durchzuführenden Ermittlungen. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Bei Ersuchen von anderen Mitgliedstaaten welche die Gemeinden oder Gemeindeverbände betreffen (siehe § 3 Absatz 5), sind diese Ersuchen an die entsprechende Finanzbehörde zuzuleiten. Die entsprechende Finanzbehörde kann von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband im Wege der allgemeinen Amtshilfe Informationen erbitten.

Zu Absatz 2

Erweiterte Zuständigkeit bei der Durchführung behördlicher Ermittlungen

Absatz 2 setzt Artikel 6 der Amtshilferichtlinie um. In Absatz 2 wird festgelegt, dass Absatz 1 auch für zulässige Ersuchen zur Durchführung bestimmter behördlicher Ermittlungen gilt. Sofern die Finanzbehörde behördliche Ermittlung im Sinne des Absatzes 1 nicht für erforderlich hält, teilt sie dies unverzüglich dem zentralen Verbindungsbüro mit. Dadurch kommt zudem abermals die Bedeutung des zentralen Verbindungsbüros, als maßgebliche Anlaufstelle für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch deutlich zum Ausdruck. Soweit dies nach deutschem Recht zulässig ist, werden Originaldokumente auf Ersuchen des anderen Mitgliedstaats übermittelt.

Ersuchen erfolgen jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zu Absatz 3

Zwingendes Unterbleiben der Informationserteilung

Absatz 3 legt in einem Negativkatalog fest, wann eine Informationserteilung an die Steuerbehörde des ersuchenden Mitgliedstaats zu unterbleiben hat. Damit werden die Tatbestände bei deren Vorliegen die Übermittlung von Informationen abgelehnt wird, eindeutig umschrieben und abgegrenzt, so dass sowohl den schützenswerten Interessen der Steuerpflichtigen als auch dem öffentlichen Interesse Rechnung getragen wird.

Mit Absatz 3 Nummer 1 wird Artikel 17 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt und mit Absatz 3 Nummer 2 der Artikel 17 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 3 Nummer 3 setzt Artikel 17 Absatz 4 1. Halbsatz der Amtshilferichtlinie um und Absatz 3 Nummer 4 den Artikel 17 Absatz 4 2. Halbsatz der Amtshilferichtlinie. Der Umsetzung in diesen beiden Fällen liegt die damalige Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 der EG-Amtshilfe-Richtlinie in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 EGAHiG zu Grunde.

Zu Absatz 4

Unterbleiben der Informationserteilung

§ 4 Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie.

Absatz 4 legt einen weiteren Grund fest, wann eine Informationserteilung nicht stattfindet. Mit Absatz 4 wird der Tatbestand normiert, bei dessen Vorliegen die Übermittlung von Informationen abgelehnt werden kann. Insofern besteht mit dieser „Kann-Vorschrift“ der Unterschied zu Absatz 3, welcher normiert unter welchen Voraussetzungen keine Informationen erteilt werden.

Die Absätze 3 und 4 bilden den zuvor genannten OECD-Standard ab, denn sie geben insbesondere den Inhalt des Artikels 26 Absatz 3 des OECD-Musterabkommens wieder.

Zu Absatz 5

Keine Ablehnungsbefugnis auf Grund Bankgeheimnisses etc.

Mit Absatz 5 wird Artikel 18 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Amtshilferichtlinie spiegelt auch hier den OECD-Standard wieder, da hier der entsprechende Wortlaut des Artikels 26 Absatz 5 des OECD-Musterabkommens wiedergegeben wird. Absatz 5 stellt mit einer Negativformulierung klar, dass die Mitgliedstaaten sich nicht einzig auf nationale Bestimmungen bezüglich Banken, sonstigen Finanzinstituten, Bevollmächtigten, Vertretern oder Treuhändern berufen können.

Zu Absatz 6

Mitteilung der Ablehnungsgründe

Mit Absatz 6 werden Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 sowie Artikel 17 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Mit der Umsetzung von Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Amtshilferichtlinie wird ein Gleichklang mit Artikel 26 Absatz 4 OECD-Musterabkommen hergestellt. Sofern ein Ersuchen vom zentralen Verbindungsbüro abgelehnt wird, sind der ersuchenden Behörde des anderen Mitgliedstaats die Gründe hierfür mitzuteilen.

Zu § 5 (Fristen)

Zu Absatz 1

Verbindliche Frist zur Erteilung der Informationen

Absatz 1 setzt Artikel 7 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 1 legt die maximale Frist fest, innerhalb derer das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen an die Steuerbehörden des jeweiligen Mitgliedstaats zu erteilen hat. Die Informationen werden dabei grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Erhalt des Ersuchens übermittelt. In den Fällen, in denen die Finanzbehörde bereits im Besitz der entsprechenden Informationen ist, verkürzt sich diese Frist auf zwei Monate. In besonders gelagerten Fällen können das zentrale Verbindungsbüro und der andere Mitgliedstaat abweichende Fristen vereinbaren. Die Festlegung einer maximalen Übermittlungsdauer ist eine der wesentlichen Neuerungen der Amtshilferichtlinie und führt zu einem beschleunigten und effizienten Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten. Letztlich führt eine schnellere Erledigung der Ersuchen auch zu einer schnelleren Rechtssicherheit.

Zu Absatz 2

Bestätigung des Ersuchens aus einem anderen Mitgliedstaat

Mit Absatz 2 wird Artikel 7 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 2 bestimmt, dass das zentrale Verbindungsbüro spätestens sieben Arbeitstage nach Eingang des Ersuchens dem jeweiligen Mitgliedstaat eine Empfangsbestätigung erteilt. In der Amtshilferichtlinie ist nicht näher dargelegt, was unter Arbeitstagen zu verstehen ist. Nach dem hergebrachten Verständnis im Bereich der deutschen Finanzverwaltung sind unter Arbeitstage jedenfalls die Tage von Montag bis Freitag zu verstehen. Solange es keine gegenteilige europäische Vorgaben oder Auslegungen hierzu gibt, ist der Begriff nach dem deutschen Verständnis auszulegen.

Zu Absatz 3

Hinweis auf Mängel beim Ersuchen

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. In Absatz 3 wird das weitere Vorgehen bei mangelbehafteten Ersuchen geregelt. Hierfür unterrichtet das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat. Durch die dabei einzuhaltende Frist von einem Monat können die Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zeitnah auf bestehende Mängel hingewiesen werden. Im Bedarfsfall können auch weitere Hintergrundinformationen angefordert werden. Erhält das zentrale Verbindungsbüro die angeforderten

weiteren Hintergrundinformationen, beginnen die Fristen nach Absatz 1 am Tag nach deren Eingang. Die fristgebundene Mängelanzeige dient dazu, den jeweils anderen Mitgliedstaat unverzüglich auf Fehler in der Ersuchensanfrage hinzuweisen und die Übermittlung von Informationen so zeitnah zu forcieren.

Zu Absatz 4

Mitteilung einer Verzögerung

Mit Absatz 4 wird Artikel 7 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Sofern die Finanzbehörde die in Absatz 1 bzw. Absatz 3 benannte Frist nicht einhalten kann, teilt sie die Gründe dafür und das voraussichtliche Erledigungsdatum dem zentralen Verbindungsbüro mit. Letzteres teilt dies dem anderen Mitgliedstaat mit. Diese Mitteilung hat unverzüglich zu erfolgen, spätestens jedoch drei Monate, nachdem das zentrale Verbindungsbüro das Ersuchen erhalten hat.

Zu Absatz 5

Frist zur Mitteilung bei Ablehnung des Ersuchens

Absatz 5 dient der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 6 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 5 teilt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt des Ersuchens, unter Nennung der Gründe mit, wenn die Finanzbehörde nicht im Besitz der erbetenen Informationen ist oder die Gründe nach § 4 Absatz 3 und 4 vorliegen und demnach dem Informationsersuchen nicht entsprochen werden kann. Die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz liegt beim zentralen Verbindungsbüro.

Zu § 6 (Ersuchen an andere Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Ersuchen

Mit Absatz 1 wird Artikel 5 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 regelt die Art und Weise sowie die Zuständigkeit des zentralen Verbindungsbüros bei Ersuchen an den anderen Mitgliedstaat. Demnach ist die Finanzbehörde befugt ein Ersuchen zu stellen, welches das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat nach diesem Gesetz weiterleitet; die entsprechende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz liegt beim zentralen Verbindungsbüro. Dabei kann die Finanzbehörde um sachdienliche behördliche Ermittlungen ersuchen sowie Originaldokumente erbitten, soweit diese für das weitere Verfahren notwendig sind. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden können gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht zur Stellung eines Ersuchens unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere der Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel (siehe § 17), wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Subsidiarität des Ersuchens - Ausschöpfung nationaler Ermittlungsmöglichkeiten

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 17 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. Zunächst sind daher alle nach der Abgabenordnung vorgesehenen Ermittlungsmaßnahmen auszuschöpfen, bevor ein Ersuchen gestellt wird. Dies gilt dann nicht, soweit die Durchführung der Ermittlungen mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre oder sich

als nicht Erfolg versprechend darstellt. Die entsprechende Prüfungs- und Entscheidungskompetenz für die Weiterleitung liegt beim zentralen Verbindungsbüro.

Zu Abschnitt 3 (Weitere Übermittlung von Informationen)

Zu § 7 (Automatische Übermittlung von Informationen)

Zu Absatz 1

Umfang der automatischen Übermittlung von Informationen

Mit Absatz 1 wird Artikel 8 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 verpflichtet dabei zu einer automatischen Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten in Bezug auf Besteuerungszeiträume ab 1. Januar 2014 (siehe auch § 20). In Absatz 1 werden in Nummer 1 bis 5 die zu übermittelnden verfügbaren Informationen über in anderen Mitgliedstaaten ansässige Personen benannt. Die automatische Übermittlung von Informationen in den benannten Bereichen stellt eine weitere Innovation der neu konzipierten zwischenstaatlichen Amtshilfe dar. Er geht zudem über den Anwendungsbereich der EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen [ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 38], die zuletzt durch die Richtlinie 2006/98/EG [ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 129] geändert worden ist) hinaus. Mit einer automatischen Übermittlung von Informationen kann ein wesentlicher Beitrag zur korrekten Festsetzung der Steuern bei grenzüberschreitenden Sachverhalten geleistet werden. Ebenfalls kann ohne Vorbedingungen das Entdeckungsrisiko erhöht und Steuerbetrug systematisch bekämpft werden.

Der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der Amtshilferichtlinie verwendete Begriff „Ruhegehälter“ ist in § 7 Absatz 1 Nummer 4 EUAHIG mit den Begriffen „Ruhegehälter, Renten und ähnliche Zahlungen“ umzusetzen.

Zwar verwendet die Amtshilferichtlinie in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d in der deutschen Sprachfassung nur den Begriff „Ruhegehälter“. Dieser steht aber in einer Richtlinie und damit in einem europäischen Kontext. Bei der Umsetzung von Richtlinien in das deutsche Recht sind insbesondere Begriffe auf das deutsche Rechtssystem abzustimmen. Im Rahmen der Amtshilferichtlinie ist der Begriff der „Ruhegehälter“ in einer allgemeinen Weise verwendet worden, der auf Altersbezüge im Allgemeinen abstellt. So werden in Artikel 8 Absatz 1 der EU- Amtshilferichtlinie auch andere allgemeine Einkunftsarten zugrunde gelegt, wie z. B. „Vergütungen aus unselbständiger Arbeit“ oder „Eigentum an unbeweglichem Vermögen und Einkünfte daraus“. Der Begriff „Ruhegehalt“ im Einkommensteuergesetz hingegen betrifft nur eine spezielle Form der Altersbezüge, nämlich die Altersbezüge der Beamten. Die Übernahme nur des Begriffs „Ruhegehälter“ in das EU-Amtshilfegesetz würde daher seinen Anwendungsbereich unzulässigerweise einengen.

Dass es sich bei den in Artikel 8 Absatz 1 der EU- Amtshilferichtlinie verwendeten Begriffen um Einkunftsarten bzw. allgemeine Begriffe handelt, ergibt sich auch aus dem Umstand, dass die in Artikel 8 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie verwendeten Begriffe im Wesentlichen dem OECD- Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung (OECD-Musterabkommen) entnommen sind. Das lässt sich besonders aus den entsprechenden englischen Textfassungen ablesen. So entspricht der Begriff „pensions“ in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe d der englischsprachigen Amtshilferichtlinie genau dem Begriff des Artikels 18 des englischen OECD- Musterabkommens (ebenfalls „pensions“). Unter Artikel 18 des OECD-Musterabkommens fallen in Deutschland jedoch nicht nur Ruhegehälter in Form von Altersbezügen der Beamten, sondern auch Renten und ähnliche Zahlungen.

Zu Absatz 2

Ausnahme von der Anhörung

In Fällen der automatischen Übermittlung von Informationen ist eine Anhörung nicht erforderlich. Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 2 Absatz 3 letzter Satz EGAHiG.

Zu Absatz 3

Ermächtigung zur Festlegung von Einzelheiten

Absatz 3 legt fest, dass das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder die Einzelheiten der automatischen Übermittlung von Informationen in einem Schreiben regeln kann und dieses im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen ist.

Zu § 8 (Spontane Übermittlung von Informationen an andere Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Umfang der spontanen Übermittlung von Informationen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 1 kann die Finanzbehörde an das zentrale Verbindungsbüro alle Informationen übermitteln, die für die anderen Mitgliedstaaten von Nutzen sein können. Das zentrale Verbindungsbüro entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Übermittlung an die anderen Mitgliedstaaten. Durch diese Bestimmung soll auch der spontane Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten verstärkt und gefördert werden. Spontane Informationen werden jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17) weitergegeben, dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden können gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht zur spontanen Übermittlung von Informationen unter den Voraussetzungen dieses Gesetzes, insbesondere der Verwendung der Standardformblätter und Kommunikationsmittel (siehe § 17), wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Voraussetzung der Übermittlung von spontanen Informationen

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. In den Nummern 1 bis 5 werden die Voraussetzungen genannt, wann eine Übermittlung von spontanen Informationen durch das zentrale Verbindungsbüro an andere Steuerbehörden der Mitgliedstaaten zu erfolgen hat. Bisher benannte § 2 Absatz 2 Satz 2 EGAHiG die Gründe hierfür. Die spontane Übermittlung von Informationen erfolgt jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Absatz 2 Nummer 3 regelt Fälle, in denen Geschäftsbeziehungen über ein oder mehrere Staaten geleitet werden. Diese Formulierung entspricht Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Amtshilferichtlinie. Geschäftsbeziehungen werden insbesondere dann über ein oder mehrere Staaten geleitet, wenn Geschäftsbeziehungen aufgebaut, gestaltet, geregelt oder intensiviert werden. Diese Bedeutung wird dem Sinn und Zweck der Vorschrift gerecht, denn wenn derartige Geschäftsbeziehungen zu einer Steuerersparnis führen, sollen Informationen zwischen den Mitgliedstaaten ausgetauscht werden, damit Steuern ordnungsgemäß festgesetzt werden.

Zu Absatz 3

Übermittlungsdauer bei spontanen Informationen

Absatz 3 setzt Artikel 10 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie um. Demnach soll die Übermittlung unverzüglich erfolgen, spätestens jedoch einen Monat nachdem die Informationen verfügbar geworden sind.

Zu § 9 (Spontane Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten)

Weiterleitung und Bestätigung erhaltener spontaner Informationen

Mit § 9 werden Artikel 9 und 10 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Das zentrale Verbindungsbüro leitet demnach die erhaltenen Informationen eines anderen Mitgliedstaats den jeweiligen Finanzbehörden zur Auswertung weiter. Zudem bestätigt das zentrale Verbindungsbüro unverzüglich dem anderen Mitgliedstaat möglichst auf elektronischem Weg den Erhalt der Informationen. Die Bestätigung hat spätestens sieben Arbeitstage nach Eingang der Informationen zu erfolgen.

Die Kommunikation im Zusammenhang mit der spontanen Übermittlung von Informationen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Neben den Finanzbehörden dürfen gemäß § 3 Absatz 5 auch die Gemeinden und Gemeindeverbände Amtshilfe nach Maßgabe dieses Gesetzes in Anspruch nehmen. Bei der spontanen Übermittlung von Informationen durch andere Mitgliedstaaten werden diese vom zentralen Verbindungsbüro den Gemeinden oder Gemeindeverbänden zur Information übersandt, soweit letztere betroffen sind. Eine Pflicht zur Auswertung für die Gemeinden und Gemeindeverbände besteht indes nicht.

Zu Abschnitt 4 (Sonstige Formen der Verwaltungszusammenarbeit)

Zu § 10 (Anwesenheit von Bediensteten anderer Mitgliedstaaten im Inland)

Zu Absatz 1

Vereinbarung der Anwesenheit ausländischer Bediensteter

Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a und b der Amtshilferichtlinie. Die Anwesenheit in den Amtsräumen von Behörden und die Teilnahme an behördlichen Ermittlungsmaßnahmen von ausländischen Bediensteten kann vereinbart werden. Da es sich bei ausländischen Bediensteten nicht um Amtsträger im Sinne des § 7 AO handeln kann, wird in diesem Paragrafen der Begriff „Bediensteter“ verwendet. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können das Recht wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Umfang der Offenbarung von Informationen bei Anwesenheit ausländischer Bediensteter

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie. Im Hinblick auf die Wahrung des Steuergeheimnisses wird sichergestellt, dass Bedienstete des anderen Mitgliedstaats nur Informationen erhalten, die von der Offenbarungsvorschrift des § 4 gedeckt sind, mithin solche, die für die Festsetzung von Steuern voraussichtlich erheblich sein werden und deren Beschaffung durch behördliche Ermittlungen erfolgt, die nach den deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in vergleichbaren Fällen vorgesehen sind.

Zu Absatz 3

Voraussetzung der Anwesenheit und des Beiwohnens ausländischer Bediensteter bei Ermittlungsmaßnahmen

Absatz 3 setzt Artikel 11 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Absatz 3 stellt klar, dass die Vereinbarung nach Absatz 1 vorsehen kann, dass die ausländischen Bediensteten im Beisein inländischer Bediensteter, Personen befragen und Aufzeichnungen prüfen dürfen, sofern diese zustimmen. Verweigert eine Person die Mitwirkung, gilt diese Verweigerung wie eine Verweigerung gegenüber inländischen Bediensteten. Dies bringt, neben der vorgesehenen Art und Weise des Informationsaustauschs, die neue grenzüberschreitende Verwaltungszusammenarbeit deutlich zum Ausdruck. Bisher war eine solche Beteiligung nach § 1b EGAHiG nicht möglich.

Zu Absatz 4

Legitimation der ausländischen Bediensteten - Vollmacht

Absatz 4 entspricht Artikel 11 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Eine schriftliche Vollmacht, die den genannten Anforderungen entspricht, muss jederzeit zur Legitimation von den ausländischen Bediensteten vorgelegt werden können. Dabei handelt es sich um das vom zentralen Verbindungsbüro nach Absatz 1 ausgestellte Dokument.

Zu § 11 (Anwesenheit von inländischen Bediensteten in anderen Mitgliedstaaten)

Voraussetzung der Entsendung inländischer Bediensteter

§ 11 setzt Artikel 11 der Amtshilferichtlinie auch für den Fall der Anwesenheit eines inländischen Bediensteten - auf Grund des Bezugs zur Amtshilferichtlinie auch im EU-Amtshilfegesetz als solcher benannt - in anderen Mitgliedstaaten um. Demnach können, unter den entsprechenden Voraussetzungen des § 10, bevollmächtigte inländische Bedienstete in andere Mitgliedstaaten entsandt werden. Eine Entsendung findet jedoch nur statt, sofern die Komplexität des ausgehenden Ersuchens dies erfordert. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den Voraussetzungen des § 11 wahrnehmen.

Zu § 12 (Gleichzeitige Prüfung)

Zu Absatz 1

Vereinbarung einer gleichzeitigen Prüfung

Mit Absatz 1 wird Artikel 12 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Die Mitgliedstaaten können die gleichzeitige Prüfung einer oder mehrerer Personen im jeweils eigenen Hoheitsgebiet vereinbaren und die Informationen nach diesem Gesetz austauschen. Eine ähnliche Regelung enthielt bereits Artikel 8b der EG-Amtshilfe-Richtlinie. Sofern Steuerpflichtige in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, sind gleichzeitige Prüfungen häufig von gemeinsamem oder ergänzendem Interesse der Steuerbehörden der Mitgliedstaaten. Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den weiteren Voraussetzungen des § 12 Absatz 2 bis 4 wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Verfahrensablauf

Absatz 2 setzt Artikel 12 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Danach bestimmt die Finanzbehörde, welche Person oder Personen sie für eine gleichzeitige Prüfung vorschlägt. Das zentrale Verbindungsbüro unterrichtet sodann die betroffenen Mitgliedstaaten darüber, begründet die Auswahl und gibt den Zeitraum an, in welchem die gleichzeitige Prüfung durchgeführt werden soll.

Zu Absatz 3

Teilnahmeentscheidung und Begründung bei Prüfungsvorschlag von einem Mitgliedstaat

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 3 regelt das Verfahren bei Vorschlag einer gleichzeitigen Prüfung durch einen anderen Mitgliedstaat. Die Finanzbehörde entscheidet, ob sie an der vorgeschlagenen gleichzeitigen Prüfung teilnehmen will. Das zentrale Verbindungsbüro teilt dem anderen Mitgliedstaat das Einverständnis oder die begründete Ablehnung mit.

Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können dieses Recht unter den Voraussetzungen dieses Absatzes wahrnehmen.

Zu Absatz 4

Beaufsichtigung und Koordination

Absatz 4 dient der Umsetzung des Artikels 12 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Zur Koordination der gleichzeitigen Prüfung benennt das zentrale Verbindungsbüro einen verantwortlichen Bediensteten. Eine solche Person wird benannt sowohl bei Vorschlägen Deutschlands als auch bei Vorschlägen anderer Mitgliedstaaten.

Zu Absatz 5

Ausnahme von der Anhörung

Gleichzeitige Außenprüfungen, wie sie in diesem Paragraphen vorgesehen sind, werden angesichts zunehmender grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen immer wichtiger. Der Austausch von hierbei gewonnenen Informationen kann erheblich zur Sicherung der Besteuerungsgrundlagen der beteiligten Mitgliedstaaten beitragen. Die grundsätzliche Anhörungspflicht bei der Übermittlung von Informationen, wie sie nunmehr durch die Änderung des § 117 Absatz 4 Satz 3 AO in Artikel 8 des vorliegenden Änderungsgesetzes geregelt ist, erweist sich dabei als Hindernis. Konkrete Praxisfälle haben gezeigt, dass die inländischen Vorschriften zur vorherigen Anhörung der beteiligten Steuerpflichtigen nach § 117 Absatz 4 Satz 3 AO, insbesondere schon in der Vorbereitungsphase, für eine schnelle Kommunikation und unter Umständen letztlich auch für den Prüfungserfolg nachteilig sein können. In anderen Mitgliedstaaten scheint eine so weitgehende Anhörungspflicht wie in Deutschland nicht zu bestehen. Die Bereitschaft zur Teilnahme anderer Mitgliedstaaten an gleichzeitigen Prüfungen mit deutschen Finanzbehörden könnte darunter leiden. Bei Einleitung der Außenprüfung durch die Bekanntgabe der Prüfungsanordnung erfolgt auf jeden Fall eine Beteiligung des Steuerpflichtigen. Ferner kann davon ausgegangen werden, dass mittlerweile in allen Mitgliedstaaten ein annähernd vergleichbares Rechtsschutzniveau wie in Deutschland vorliegt, so dass rechtsstaatliche Bedenken nicht durchgreifen. Zudem enthält beispielsweise § 4 Absatz 3 Nummer 3 EUAHiG einen Schutzmechanismus hinsichtlich sensibler Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnisse oder wenn ein Geschäftsverfahren preisgegeben würde.

Zu § 13 (Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Zustellungsersuchen an andere Mitgliedstaaten

Mit Absatz 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Demnach kann das zentrale Verbindungsbüro im anderen Mitgliedstaat die Zustellung aller Dokumente und Entscheidungen von Finanzbehörden beantragen, die mit einer Steuer nach § 1 zusammenhängen. Teilweise schreiben die Rechtsordnungen einiger Mitgliedstaaten vor, dass Entscheidungen und Verfügungen, die den Steuerpflichtigen selbst betreffen, die-

sem zugestellt werden müssen, um wirksam zu werden. Mit der Neuregelung kann diese Zustellung unter den in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erreicht werden, so dass künftig keine Schwierigkeiten bei Wegzug des Steuerpflichtigen in einen anderen Mitgliedstaat bestehen werden. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Auch die Gemeinden und Gemeindeverbände (siehe § 3 Absatz 5) können sich bei der Zustellung von Dokumenten und Entscheidungen an das zentrale Verbindungsbüro wenden und das in Absatz 1 benannte Recht unter den weiteren Voraussetzungen des § 13 wahrnehmen.

Zu Absatz 2

Unzulässigkeit eines Zustellungsersuchens

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Nach Absatz 2 wird das Zustellungsersuchen namentlich auf solche Fälle beschränkt, in denen die ersuchende Behörde entweder nicht in der Lage ist, die Zustellung nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes im anderen Mitgliedstaat vorzunehmen oder die Zustellung unverhältnismäßig große Schwierigkeiten bereiten würde.

Zu Absatz 3

Ausgestaltung des Zustellungsersuchens

Absatz 3 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2 der Amtshilferichtlinie. Absatz 3 regelt den notwendigen Inhalt des Zustellungsersuchens.

Zu Absatz 4

Zustellungsformen

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 Satz 2 der Amtshilferichtlinie. Einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person kann jedes Dokument per Einschreiben oder auf elektronischem Wege direkt zugestellt werden.

Zu Absatz 5

Weiterleitung

Absatz 5 dient insbesondere der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie, soweit Informationen über in anderen Mitgliedstaaten veranlasste Zustellungen an die Finanzbehörden weiterzuleiten sind.

Zu § 14 (Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten)

Zu Absatz 1

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten

Mit Absatz 1 wird Artikel 13 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Absatz 1 regelt das Verfahren für den Fall, dass ein anderer Mitgliedstaat um Zustellung ersucht. Das Ersuchen erfolgt auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zustellungsersuchen von anderen Mitgliedstaaten die eigentlich von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden vorzunehmen wären (siehe § 3 Absatz 5), sind den entsprechenden Finanzbehörden zuzuleiten. Die Finanzbehörden entscheiden dann, ob die Gemeinde

oder der Gemeindeverband bei der Zustellung um Amtshilfe gebeten werden kann oder ob eine Zustellung unmittelbar durch die Finanzbehörde erfolgt. Wenn eine Gemeinde im Rahmen der Amtshilfe tätig wird, so hat sie die entsprechenden Verwaltungszustellungsgesetze anzuwenden.

Zu Absatz 2

Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat

Mit Absatz 2 wird Artikel 13 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie umgesetzt. Nach Absatz 2 teilt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat mit, was auf Grund des Zustellungersuchens veranlasst wurde.

Zu Abschnitt 5 (Weitere Vorschriften)

Zu § 15 (Verwendung von Informationen und Dokumenten)

Zu Absatz 1

Verwendung über die in § 19 Absatz 2 Satz 1 hinausgehenden Zwecke

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Amtshilferichtlinie. Sofern die von Deutschland erteilten Informationen für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke verwendet werden sollen, ist dies nur zulässig, wenn die Verwendung in Deutschland zulässig wäre und der besondere Schutz durch die §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung sichergestellt ist.

Zu Absatz 2

Voraussetzung der Weitergabe an einen dritten Mitgliedstaat

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 sieht vor, dass eine Weiterleitung der Informationen an einen dritten Mitgliedstaat unter Beachtung der Vorschriften dieses Gesetzes möglich ist. Absatz 2 trifft eine Regelung für die Fälle, in denen Informationen und Dokumente für die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführten Zwecke weitergegeben werden. Fälle, in denen Informationen und Dokumente für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführten Zwecke weitergegeben werden sollen, werden durch die Regelung des § 15 Absatz 3 EUAHiG erfasst.

Die Absicht der Weitergabe ist dem Staat, aus dem die Informationen stammen, mitzuteilen. Sofern dieser Mitgliedstaat der Weitergabe nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der Mitteilung widerspricht, kann das zentrale Verbindungsbüro die Informationen und Dokumente an einen dritten Mitgliedstaat weiterleiten. Mit der Regelung einer solchen Verschweigungsfrist kann eine zeitlich hinausgezögerte Übermittlung vermieden werden und zugleich eine effektive Weiterleitung der Informationen gewährleistet werden.

Zu Absatz 3

Einwilligungserklärung der erteilenden Mitgliedstaaten

Absatz 3 dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 4 der Amtshilferichtlinie. Absatz 3 regelt den Fall, dass Daten, die das zentrale Verbindungsbüro von einem Mitgliedstaat erhalten hat, an einen anderen Mitgliedstaat weitergegeben werden sollen und dieser Mitgliedstaat die Daten für andere Zwecke, als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführten, verwenden will. Damit soll sichergestellt werden, dass der Mitgliedstaat der die Informationen ursprünglich übermittelt hat, die Hoheit über die Weiterverwendung seiner Daten behält.

In den Fällen des Absatzes 3 ist eine Einwilligung des Mitgliedstaates, von dem das zentrale Verbindungsbüro die Daten ursprünglich erhalten hat, nur einzuholen, wenn der andere Mitgliedstaat, an den die Daten weitergegeben wurden bzw. weitergegeben werden sollen, die Daten für andere als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführten Zwecke verwenden will. Die Weitergabe für die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführten Zwecke ist bereits in § 15 Absatz 2 EUAHiG geregelt.

Durch die Formulierung „oder verwendet“ wird auch der Fall geregelt, dass das zentrale Verbindungsbüro die Daten bereits nach § 15 Absatz 2 EUAHiG an einen anderen Mitgliedstaat weitergegeben hat und dieser Mitgliedstaat nunmehr anfragt, ob er die Daten für andere Zwecke als die in § 19 Absatz 2 Satz 1 EUAHiG aufgeführte Zwecke verwenden darf. In diesem Fall wird das zentrale Verbindungsbüro die Daten nämlich nicht noch mal an den anderen Mitgliedstaat weitergeben.

Entsprechend der Regelung in § 15 Absatz 1 EUAHiG darf auch in den Fällen der Weitergabe nach § 15 Absatz 3 EUAHiG die Weitergabe nur erfolgen, wenn die Verwendung für einen vergleichbaren Zweck nach deutschem Recht unter Beachtung der §§ 30, 31, 31a und 31b der Abgabenordnung zulässig ist.

Zu Absatz 4

Verwertbarkeit

Absatz 4 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 5 der Amtshilferichtlinie. Die im Rahmen dieses Gesetzes erlangten Informationen und Dokumente sind den inländischen Informationen und Dokumente gleichgestellt.

Zu Absatz 5

Korrektur oder Löschung von gespeicherten bzw. übermittelten Daten

Absatz 5 benennt die Voraussetzungen, unter denen Daten berichtigt bzw. gelöscht werden können, die unrichtig sind, unzulässig gespeichert oder unzulässig übermittelt wurden. Zudem ergibt sich eine entsprechende Mitteilungspflicht des zentralen Verbindungsbüros an die anderen Mitgliedstaaten. Hierbei entspricht die Formulierung der Regelung des § 4 Absatz 3 EGAHiG.

Zu § 16 (Rückmeldungen)

§ 16 dient der Umsetzung von Artikel 14 der Amtshilferichtlinie. Die Rückmeldungen sind im Hinblick auf die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten förderlich und können den Informationsaustausch künftig verbessern. Rückmeldungen erfolgen jeweils auf einem Standardformblatt (siehe § 17), dessen Inhalt sich nach Artikel 20 Absatz 3 der Amtshilferichtlinie richtet.

Zu Absatz 1

Bitte um Rückmeldung aus anderen Mitgliedstaaten

In den Fällen der §§ 4 und 8 kann das zentrale Verbindungsbüro den anderen Mitgliedstaat um Rückmeldung der Verwendung der erbetenen Informationen bitten.

Zu Absatz 2

Übermittlung einer Rückmeldung an andere Mitgliedstaaten

Sofern der andere Mitgliedstaat um Rückmeldung in den Fällen der §§ 6 und 9 bittet, übermittelt das zentrale Verbindungsbüro dem anderen Mitgliedstaat die Rückmeldung

unverzögerlich, spätestens jedoch drei Monate, nachdem das Ergebnis der Verwendung der erbetenen Informationen bekannt geworden ist. Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn ihr die Vorschriften zum Schutz des Steuergeheimnisses und zum Datenschutz insbesondere nach § 30 AO nicht entgegenstehen.

Zu § 17 (Standardformblätter und Kommunikationsmittel)

Zu Absatz 1

Verwendung von Standardformblättern und elektronische Übermittlung

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 20 Absatz 1 bis 3 der Amtshilferichtlinie. Die Verwendung von vorgesehenen Standardformblättern erleichtert die Zusammenarbeit und überbrückt weitgehend die auftretenden sprachlichen Hürden. Die Standardformblätter werden auf europäischer Ebene im Rahmen des Amtshilfeausschusses festgelegt und soweit erforderlich durch eine europäische Verordnung als unmittelbar geltendes Recht umgesetzt. Die elektronische Übermittlung trägt erheblich zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren bei. Unter den Begriff der „sonstige Mitteilungen“ fallen die entsprechenden Antworten, Empfangsbestätigungen, Ersuchen um zusätzliche Hintergrundinformationen und Mitteilungen über das Unvermögen zur oder die Ablehnung der Erfüllung des Ersuchens im Sinne der Amtshilferichtlinie.

Zu Absatz 2

Elektronische Übermittlung bei anderen Dokumenten

Absatz 2 setzt Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie um. Die Übermittlung von Dokumenten, die den Standardformblättern beigelegt werden, sowie die Erteilung von Informationen ohne Ersuchen erfolgen in elektronischer Form.

Zu Absatz 3

Ausnahmen

Sofern Informationen oder Unterlagen im Zuge der Anwesenheit in den Amtsräumen eines anderen Mitgliedstaats oder auf Grund der Teilnahme an behördlichen Ermittlungen erlangt werden, sind diese nicht elektronisch zu übermitteln.

Zu Absatz 4

Gültigkeit bei Übermittlung auf anderem Wege

Die Nichteinhaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Übermittlungsformen und -wege berührt weder die Gültigkeit der erhaltenen Informationen noch die Gültigkeit der ergriffenen Maßnahmen.

Zu § 18 (Informationsübermittlung an Drittstaaten)

Zu Absatz 1

Weitergabe bei von Drittstaaten erhaltenen Informationen an andere Mitgliedstaaten

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 24 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie. Absatz 1 sieht unter den genannten Voraussetzungen vor, dass eine Weiterleitung der von einem Drittstaat erhaltenen Informationen an andere Mitgliedstaaten möglich ist. Dies dient ebenfalls der Effizienz der Übermittlung von Informationen. Die Formulierung entspricht § 4 Absatz 4 EGAHiG, der bisher die Weiterübermittlung an einen anderen Mitgliedstaat gesetzlich normierte.

Zu Absatz 2

Voraussetzungen der Weitergabe

Absatz 2 entspricht Artikel 24 Absatz 2 Buchstaben a und b der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 legt dabei die Voraussetzungen fest, unter denen das zentrale Verbindungsbüro die im Einklang mit diesem Gesetz von einem anderen Mitgliedstaat erhaltenen Informationen an einen Drittstaat weitergeben kann.

Zu § 19 (Datenschutz und Zweckbestimmung)

Zu Absatz 1

Steuergeheimnis (Geheimhaltung) der erhaltenen Informationen

Absatz 1 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 1 der Amtshilferichtlinie. Das Steuergeheimnis und der Schutz, den die Abgabenordnung für entsprechende Informationen vorsieht, gelten auch für die im Rahmen dieses Gesetzes erteilten Informationen anderer Staaten. Jede Übermittlung von Informationen nach der Amtshilferichtlinie, unterliegt zudem gemäß Artikel 25 der Amtshilferichtlinie den Durchführungsvorschriften der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31).

Zu Absatz 2

Verwendung der erhaltenen Informationen für bestimmte Zwecke

Absatz 2 dient der Umsetzung von Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 2, Unterabsatz 2 und 3 der Amtshilferichtlinie. Absatz 2 legt fest, für welche Zwecke die Informationen verwendet werden können. Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 4 Absatz 1 EGAHiG, der die Verwendung von Informationen bisher regelte.

Zu § 20 (Anwendungsbestimmung)

Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Amtshilferichtlinie sieht vor, dass der automatische Informationsaustausch spätestens am 1. Januar 2015 in Kraft tritt. Daher regelt § 20 für die automatische Übermittlung von Informationen (§ 7 Absatz 1) die Anwendung ab dem 1. Januar 2015. Entsprechend Artikel 8 Absatz 1 der Amtshilferichtlinie werden Informationen für Besteuerungszeiträume ab dem 1. Januar 2014 übermittelt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Inhaltsübersicht

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus der Einfügung des § 52b EStG im vorliegenden Änderungsgesetz (Artikel 2 Nummer 16).

Zu Nummer 2

§ 2a Absatz 2a Satz 2

In § 2a Absatz 2a Satz 2 Einkommensteuergesetz (EStG) wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen. Die bisherige Formulierung nahm Bezug auf EG-Amtshilfe-Richtlinie. Nunmehr erfolgt ein Verweis auf

die Amtshilferichtlinie. Die genaue Fundstelle der Amtshilferichtlinie ergibt sich aus § 2 Absatz 2 EUAHiG.

Zu Nummer 3

§ 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG. Ermittelt der Steuerpflichtige die auf die private Nutzung entfallenden Aufwendungen durch die Fahrtenbuchmethode, sind die nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte der Unterschiedsbetrag zwischen tatsächlichen Aufwendungen und Entfernungspauschale.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2

Die Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines Kraftfahrzeugs nach dem Listenpreis im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattung einschließlich der Umsatzsteuer (1 Prozent-Regelung) benachteiligt Elektro- und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, weil deren Listenpreis derzeit höher ist als der Listenpreis von Kraftfahrzeugen, die ausschließlich mit einem Verbrennungsmotor angetrieben werden.

Die Nutzung von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen wird als eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes angesehen. Die Verbreitung solcher Kraftfahrzeuge soll daher durch den Ansatz des höheren Listenpreises nicht behindert werden, weil gerade Dienstwagenflotten ein wichtiges potenzielles Marktsegment für solche Elektrofahrzeuge darstellen. Die Änderung dient dem Abbau der zurzeit bestehenden steuerlichen Wettbewerbsnachteile für diese Kraftfahrzeuge gegenüber vergleichbaren Kraftfahrzeugen mit Verbrennungsmotor.

Elektrofahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern gespeist werden. Brennstoffzellenfahrzeuge sind Elektrofahrzeuge. Hybridelektrofahrzeuge sind Kraftfahrzeuge i. S. von Artikel 3 Nummer 15 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (2007/46/EG vgl. ABl. L 263 vom 09.10.2007, S. 1). Regelungsgegenstand der Vorschrift sind nur Elektrofahrzeuge und Hybridelektrofahrzeuge, deren mechanische oder elektrochemische Speicher extern aufladbar sind.

Die bisherige Systematik zur Bewertung der Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs nach der 1 Prozent-Regelung bleibt erhalten. Der Listenpreis als Bemessungsgrundlage wird um die in diesem enthaltenen Kosten für das Batteriesystem gemindert. Zur Vereinfachung der Ermittlung dieser Kosten werden diese in pauschaler Höhe angesetzt. Dabei soll für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge der Bruttolistenpreis i. H. von 500 Euro pro kWh Speicherkapazität der Batterie gemindert werden. Durch diese Minderung des Listenpreises wird die Besteuerung der privaten Nutzung eines Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs mit einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor gleichgestellt. Der Betrag mindert sich für in den Folgejahren angeschaffte Kraftfahrzeuge jährlich um 50 Euro pro kWh Speicherkapazität der Batterie. Durch die Minderung wird sichergestellt, dass sich die mit fortschreitender technischer Entwicklung und Übergang zur Serienproduktion von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen reduzierenden Kosten für die Batteriesysteme in einer reduzierten Min-

derung des Listenpreises wiederfinden. Eine ungerechtfertigte Begünstigung dieser Kraftfahrzeuge wird so verhindert.

Um eine Überkompensation des Nachteilsausgleichs zu verhindern, wird der pauschale Abzug auf eine Batteriekapazität von höchstens 20 kWh beschränkt; für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Elektro- oder Hybridelektrofahrzeuge ergibt sich danach eine maximale Minderung des Bruttolistenpreises i. H. von 10 000 Euro. Der Höchstbetrag reduziert sich in den Folgejahren jährlich um 500 Euro. Die Ausgangsgröße von 20 kWh Batteriekapazität wird dabei nicht fortgeführt; Ziel ist es, zukünftig die mit einer Erhöhung der Batteriekapazität einhergehende Erhöhung der Reichweite von Elektrokräftenfahrzeugen nicht zu beschränken.

Die Minderung des Listenpreises ist nur dann gerechtfertigt, wenn dieser durch die andere Antriebstechnologie gegenüber einem Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor tatsächlich erhöht ist. Es werden bereits Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge angeboten, bei denen das Kraftfahrzeug angeschafft wird, der Akkumulator hingegen nur gegen ein zusätzliches Entgelt überlassen wird. In diesem Fall bedarf es keiner Minderung des Listenpreises für die Berechnung der Entnahme.

Die Regelung wird zeitlich beschränkt auf den Erwerb von Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen, die bis zum 31. Dezember 2022 angeschafft werden. Sie gilt ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes auch für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die bereits im Betriebsvermögen vorhanden sind und für die eine Entnahme oder ein geldwerter Vorteil zu versteuern ist. Die Neuregelung ist vorbehaltlich der Notifizierung nach Artikel 13 Absatz 5 des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden, vgl. § 52 Absatz 1 EStG in der Fassung des Artikels 2 Nummer 14 Buchstabe a des vorliegenden Änderungsgesetzes. Die Vorschrift soll spätestens nach Ablauf von fünf Jahren evaluiert werden, um zu prüfen, ob sie auf Grund der zu erwartenden schnell voranschreitenden technischen Entwicklung in diesem Sektor weiter erforderlich und ob sie dem Grunde und der Höhe nach weiterhin gerechtfertigt ist.

Über den - weiterhin bestehenden - Verweis in § 8 Absatz 2 Satz 2 EStG findet die Regelung auch Anwendung bei Arbeitnehmern. Dies gilt sowohl für die Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs zur privaten Nutzung als auch in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 3 EStG, wenn der Arbeitnehmer dieses Kraftfahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nutzen kann.

Zu Buchstabe b

§ 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3

Die Entnahme für die private Kraftfahrzeugnutzung ist nicht nach der 1 Prozent-Regelung zu bewerten, wenn der Steuerpflichtige die für das Kraftfahrzeug insgesamt entstehenden Aufwendungen und das Verhältnis der privaten zu den übrigen Fahrten durch die Führung eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches nachweist. In diesem Fall sind die tatsächlich auf die private Nutzung des Kraftfahrzeugs entfallenden Aufwendungen als Entnahme zu erfassen.

Die höheren Anschaffungskosten eines Elektro- und Hybridelektrofahrzeugs erhöhen die insgesamt entstehenden Aufwendungen für das Kraftfahrzeug (Gesamtkosten), weil z. B. die Absetzung für Abnutzung höher ist. Um die gleiche Wirkung zu erzielen wie bei Anwendung der 1 Prozent-Regelung, sind die auf die Anschaffung des Batteriesystems entfallenden Kosten bei der Ermittlung der Gesamtkosten auszuschneiden, d. h. die Absetzungen für Abnutzung sind entsprechend zu mindern oder ein zusätzlich gezahltes Entgelt für den Akkumulator ist von den Gesamtkosten abzuziehen.

Zu Nummer 5

§ 8 Absatz 2 Satz 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 3 EStG. Führt der Arbeitnehmer ein Fahrtenbuch, sollen die gleichen Rechtsfolgen eintreten wie bei Steuerpflichtigen mit Gewinneinkünften.

Zu Nummer 6

§ 10b Absatz 1 Satz 4

Im Rahmen des Sonderausgabenabzugs erfährt § 10b Absatz 1 Satz 4 EStG eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie.

Zu Nummer 7

§ 32b Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c - neu -

Die vorgesehene Ergänzung des § 32b Absatz 2 EStG dient der besseren Verwirklichung des mit dem Progressionsvorbehalts verfolgten Ziels der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Einkünfte, die - z. B. aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens - in Deutschland steuerfrei gestellt sind, wirken sich über den sog. Progressionsvorbehalt auf den persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen aus. Jedoch können die steuerpflichtigen inländischen Einkünfte maximal mit dem Spitzensteuersatz besteuert werden. Werden bereits die inländischen steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Spitzensteuersatz besteuert, wirken sich positive Progressionseinkünfte steuerlich nicht mehr aus. Aufgrund dieser technischen Wirkungsweise des § 32b EStG ist es erforderlich, bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes nach § 32b Absatz 2 EStG für dem Progressionsvorbehalt unterliegende Gewinneinkünfte die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Umlaufvermögen nicht sofort zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen. Den Ausgaben für den Erwerb der entsprechenden Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens steht deren Wert gegenüber, so dass sich keine sofortige Minderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ergibt. Diese für den Erwerb entstehenden Kosten können künftig erst in dem Zeitpunkt gewinnmindernd berücksichtigt werden, in dem der Veräußerungserlös vereinnahmt wurde oder die Wirtschaftsgüter entnommen wurden. Durch diese zeitlich versetzte Berücksichtigung von Betriebsausgaben bei Progressionseinkünften wird insbesondere erreicht, dass sich die Gewinne aus dem Erwerb und dem späteren Verkauf von Umlaufvermögen in dem Veranlagungszeitraum, in dem sie erzielt werden, im erforderlichen Maße durch Erhöhung des persönlichen Steuersatzes des Steuerpflichtigen steuerlich auswirken. Nur dadurch ist sichergestellt, dass auch bei ausländischen Einkünften, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen, der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit - also die Besteuerung der im Inland steuerpflichtigen Einkünfte mit dem Steuersatz, der für das Welt-einkommen anzuwenden wäre (vgl. BFH-Urteil vom 12. Januar 2011, BStBl II S. 494) - eingehalten wird.

Zu Nummer 8

§ 33b Absatz 6 Satz 5

Gemäß § 33b Absatz 6 EStG kann ein Steuerpflichtiger dann wegen außergewöhnlicher Belastungen, die ihm durch die Pflege einer nicht nur vorübergehend hilflosen Person erwachsen, an Stelle einer Steuerermäßigung nach § 33 EStG einen Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr geltend machen (Pflege-Pauschbetrag), wenn er dafür keine Einnahmen erhält. Voraussetzung ist jedoch bisher, dass der Steuerpflichtige die Pflege im Inland entweder in seiner Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen

persönlich durchführt (§ 33b Absatz 6 Satz 5 EStG). Ziel der Einführung des Pflege-Pauschbetrages mit dem Steuerreformgesetz 1990 war es, „die häusliche Pflege zu stärken und die vielfältigen Belastungen, die die persönliche Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen mit sich bringt, in angemessenem Rahmen steuerlich anzuerkennen“ (BT-Drs. 11/2157). Der Pflege-Pauschbetrag in Höhe von 924 Euro soll daher in erster Linie die nicht bezifferbaren Aufwendungen des Pflegenden für die persönliche Pflege abdecken.

Mit der Neuregelung wird der Anwendungsbereich des Pflege-Pauschbetrages auf die häusliche persönlich durchgeführte Pflege im gesamten EU-/EWR-Ausland ausgeweitet und damit die Norm europarechtstauglich. Damit kann die persönliche Pflege nunmehr auch unabhängig vom Ort der Pflege steuerlich honoriert werden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Pflege-Pauschbetrags ist auch für das EU/EWR-Ausland, dass die Hilflosigkeit der im Ausland pflegebedürftigen Person nachgewiesen wird. Für das Inland wird der Nachweis über die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit Merkzeichen „H“ oder Nachweis der Einstufung als Schwerstpflegebedürftiger in Pflegestufe III nach dem SGB XI geführt. Die Anerkennung einer im Ausland festgestellten Schwerbehinderung kann über ein im Schwerbehindertengesetz geregeltes Verfahren durch inländische deutsche Behörden herbeigeführt werden.

Zu Nummer 9

§ 36 Absatz 5 Satz 1

Eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie wird auch an § 36 Absatz 5 Satz 1 EStG vorgenommen.

Zu Nummer 10

§ 39 Absatz 9 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetzestextes in Zusammenhang mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM).

Zu Nummer 11

§ 39f Absatz 1 Satz 1

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Gesetzestextes in Zusammenhang mit den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (ELStAM).

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 43b Absatz 2 Satz 1

§ 43b Absatz 2 Satz 1 EStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 43b Absatz 2 Satz 3

§ 43b Absatz 2 Satz 3 EStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 43b Absatz 3 - aufgehoben -

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Absatz 3 war letztmalig auf Ausschüttungen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2009 zugeflossen sind.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 1

Die Identifikationsnummer dient der eindeutigen Identifikation einer natürlichen Person. Für jede natürliche Person existiert nur eine dieser elfstelligen Nummern. Die gesetzliche Regelung in § 51a Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 EStG sieht bisher keine besondere Anfrageberechtigung vor. Zur Verbesserung der Verfahrenssicherheit muss vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten nunmehr im Anfragedatensatz neben der Identifikationsnummer auch das Geburtsdatum der abgefragten Person angegeben werden. Insoweit entspricht das Verfahren der gesetzlichen Vorgaben bei der Abfrage der Arbeitgeber im Lohnsteuerabzugsverfahren, bei dem die Angabe des Geburtsdatums des Arbeitnehmers im Anfragedatensatz des Arbeitgebers ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben ist.

Das zusätzlich zur Identifikationsnummer übermittelte Geburtsdatum erleichtert darüber hinaus mit Hilfe einer Qualitätssicherung in der Datenverarbeitung die Erkennung von manuellen Eingabefehlern und fehlerhafter Datenverarbeitung auf Seiten der Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Die Angabe des Geburtsdatums im Anfragedatensatz des Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten vermindert daher das Risiko von unzutreffenden Antwortdatensätzen. Gleichzeitig erhöht die Angabe des Geburtsdatums die Verfahrenssicherheit, denn die Kenntnis über ein weiteres personenbezogenes Merkmal ist ein Indiz für die konkrete Berechtigung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, für den betroffenen Steuerpflichtigen persönliche Daten abzufragen.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 3 - neu -

Die Anlassabfrage stand technisch bedingt bisher nur Versicherungen offen. Banken hatten ein Kirchensteuermerkmal, das sie in der Regelabfrage stichtagsbezogen erhalten haben, im gesamten Folgejahr zu verwenden. Unterjährige Änderungen, wie Kirchenein- und -austritte oder auch der Wechsel des Kreditinstituts bzw. die Kirchenzugehörigkeit von Neukunden blieben in dem betreffenden Jahr unberücksichtigt und wurden erst bei der nächsten Regelabfrage erfasst. Die Anlassabfrage für alle Kirchensteuerabzugsverpflichteten erlaubt es insbesondere den Kreditinstituten, den aktuellen Religionsstatus des Kunden auch auf seinen Wunsch hin zu erhalten. Das erleichtert den Vollzug des Kirchensteuerabzugs für alle Beteiligten, da die Korrektur wegen unzutreffend abgeführter Kirchensteuer über das Veranlagungsverfahren entfällt.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 6 bis 8 - neu -

Nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 AO ist eine Offenbarung von Steuerdaten zulässig, soweit sie durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist. Die Offenbarung der Daten zur Religionszugehörigkeit an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten ist gem. § 51a Absatz 2c Nummer 3 und Absatz 2e EStG begrenzt durch das Widerspruchsrecht der bei der anfragenden Stelle geführten Personen. Sollten Religionsmerkmale trotz des im Sperrvermerk erklärten gegenteiligen Willens des Berechtigten an Dritte offenbart werden, kann darin ein Verstoß gegen das Steuergeheimnis liegen.

§ 51a Absatz 2c Nummer 3 Satz 1 und 3 EStG stellt auf die gespeicherten Merkmale und Erklärungen zum 31. August eines Jahres (Regelabfrage) bzw. zum Zeitpunkt der Anfrage (Anlassabfrage) ab. Anträge sind aber nur dann technisch und organisatorisch von der Verwaltung verarbeitbar, wenn die betreffende Information rechtzeitig vor den Stichtagen der Regel- und Anlassabfrage eingehen. Ein Zeitraum von zwei Monaten stellt die Verarbeitung der eingegangenen Sperrvermerke sicher, so dass für die Regelanfrage nur die Sperren für den aktuellen Veranlagungszeitraum Wirkung entfalten, die bis zum Ausschlussstermin 30. Juni eingehen. Sperren, die innerhalb des nachfolgenden Zweimonatszeitraumes eingehen, entfalten erst für das Folgejahr ihre Wirkung.

Hintergrund ist, dass dann wenn kurz vor dem jährlichen Abfragezeitraum bzw. vor Anfragen im Anlassverfahren eine Vielzahl von Sperrvermerken im Bundeszentralamt für Steuern eingehen, deren Erfassung und Verarbeitung möglicherweise technisch und organisatorisch nicht sichergestellt werden kann. Da sich die Anfragen der Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf alle 80 Millionen Bürger beziehen, ist der Umfang der eingehenden Sperrvermerke kaum kalkulierbar. Erklären nur 1 Prozent aller Bürger bzw. 1 Prozent der Mitglieder der steuererhebenden Religionsgemeinschaften einen Sperrvermerk, müssten 800 000 bzw. 500 000 Sperrvermerke in einem unter Umständen sehr kurzen Zeitraum verarbeitet und, soweit nicht rein automatisiert möglich, manuell geprüft werden. Wären im günstigsten Fall lediglich ca. zehn Prozent der Sperrvermerke manuell zu bearbeiten, müssten für diese 80 000 bzw. 50 000 Anträge geschätzte 47 bzw. 30 Arbeitskräfte für zwei Monate eingesetzt werden (1 AK = 50 Fälle/Tag; 201 Jahresarbeitstage). Angesichts der Unwägbarkeiten zur Anzahl und maschineller Verarbeitungsfähigkeit der Sperrvermerke ist es ebenso denkbar, dass ein weit höherer Personalbedarf erforderlich sein könnte. Daher ist eine gesetzliche Frist erforderlich, die es der Verwaltung ermöglicht, auf nicht planbare Eingangszahlen noch reagieren zu können. Bei einer Frist von unter zwei Monaten wären die Reaktionszeiten für die Verwaltung derart kurzfristig, dass eine bedarfsgerechte Personalsteuerung organisatorisch nahezu ausgeschlossen ist. Das Verfahren könnte weder zeit- noch fristgerecht betrieben werden.

Für die Anlassabfrage gilt der Zweimonatszeitraum entsprechend, so dass die Sperre zwei Monate vor dem Auszahlungstermin z. B. eines Versicherungsvertrages eingelegt werden muss, um berücksichtigt werden zu können. Nur mit diesen Vorläufen kann das Datenschutzinteresse sichergestellt werden.

Das Bundeszentralamt für Steuern muss damit die Sperrvermerke bei der Beantwortung der Anfragen der Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten berücksichtigen, die bis zu den Ausschlussterminen für die Regel- bzw. Anlassabfrage vorliegen. Sperrvermerke, die die Steuerpflichtigen nach dem Ausschlussstermin veranlassen, sind für diese Abfrage unwirksam. Die Offenbarung der Informationen an die Kapitalertragsteuerabzugsverpflichteten entgegen dem nach dem Ausschlussstermin erklärten Willen der Steuerpflichtigen führt zu keiner Verletzung des Steuergeheimnisses.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 51a Absatz 2e Satz 1

Die gesetzliche Verpflichtung, Sperrvermerke ausschließlich auf einem amtlich vorgeschriebenen, scanfähigem Formular beim Bundeszentralamt für Steuern einzureichen, erleichtert Steuerpflichtigen und Verwaltung die Steuerung der Abläufe. Für Bürgerinnen und Bürger ist der Vordruck eine „Checkliste“. Die für die Sperre erforderlichen Daten werden strukturiert erfasst. Damit kann die Verwaltung die erhobene Information schneller und effizienter erfassen. Der Vordruck soll im Internetauftritt des BZSt zum Ausdruck bereitgestellt und bei Kirchensteuerabzugsverpflichteten und Finanzämtern ausgelegt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

§ 51a Absatz 2e Satz 3 bis 5

Das durch das Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz geregelte Verfahren zum automationsgestützten Kirchensteuerabzug auf Kapitalertragsteuer enthält die Möglichkeit eines Sperrvermerks. Veranlasst der Kirchensteuerpflichtige einen Sperrvermerk, dann unterrichtet das Bundeszentralamt für Steuern das Wohnsitzfinanzamt, das dann für die zutreffende Erhebung der Kirchensteuer auf die abgeltend besteuerten Kapitalerträge sorgen muss. Der Sperrvermerk wird unabhängig davon an das Finanzamt übermittelt, ob der Steuerpflichtige überhaupt Kapitalerträge erzielt.

Die eingefügte Ergänzung stellt für den Kirchensteuerpflichtigen klar, dass einerseits eine Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nur für diejenigen Veranlagungszeiträume besteht, in denen für ihn auch tatsächlich Kapitalertragsteuer erhoben und abgeführt worden ist, d. h. die Kapitalerträge oberhalb des Sparerfreibetrags liegen. Neu geregelt wird, dass das Finanzamt nicht von dem gesetzten Sperrvermerk Kenntnis erhält, sondern vom Abruf des Sperrvermerks in dem Kalenderjahr nebst Namen und Anschrift des abrufenden Kirchensteuerabzugsverpflichteten. Mit Hilfe dieser Information kann das Finanzamt effizient sicherstellen, dass die vom Kirchensteuerpflichtigen vorgelegten Steuerbescheinigungen vollständig sind bzw. erforderlichenfalls bei dem jeweiligen Kirchensteuerabzugsverpflichteten eine Auskunft gemäß § 93 Absatz 1 AO einholen. Dadurch werden Bürger und Verwaltung von zusätzlicher Belegvorlage und aufwendiger Nachweisführung entlastet.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

§ 52 Absatz 1

Mit der Änderung wird die allgemeine Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG mit Inkrafttreten mit Wirkung vom 1. Januar 2013 fortgeschrieben. Damit sind die Änderungen des Einkommensteuergesetzes durch dieses Gesetz, die ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2013 sowie am Tag nach der Verkündung des vorliegenden Änderungsgesetzes in Kraft treten, erstmals anzuwenden für den Veranlagungszeitraum 2013 bzw. für laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 2012 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und für sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2012 zufließen.

Zu Buchstabe b

§ 52 Absatz 16 Satz 11

Die Neuregelung des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG (Bemessungsgrundlage für die Anwendung der 1 Prozent-Regelung oder Fahrtenbuchmethode) ist für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2023 angeschafft werden. Die Neuregelung ist vorbehaltlich der Notifizierung nach Artikel 13 Absatz 5 des vorliegenden Änderungsgesetzes erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden,

vgl. § 52 Absatz 1 EStG i. d. Fassung des vorliegenden Änderungsgesetzes. Gleiches gilt über den Verweis auf § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3 EStG auch für die Änderungen in § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3 und § 8 Absatz 2 Satz 4 EStG.

Zu Buchstabe c

§ 52 Absatz 43a Satz 11 - neu -

Nach dem neuen § 52 Absatz 43a Satz 11 EStG ist die Änderung des § 32b Absatz 2 EStG erstmals für Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem Tag des Gesetzesbeschlusses angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden.

Zu Buchstabe d

§ 52 Absatz 55a

Die Änderung des § 43b EStG sowie die geänderte Anlage 2 sind erstmals auf Ausschüttungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2011 zufließen.

Zu Buchstabe e

§ 52 Absatz 55c und 55d - aufgehoben -

Die Regelung des § 52 Absatz 55c EStG wurde in § 43b Absatz 2 Satz 1 EStG übernommen. Wegen der Aufhebung von § 43b Absatz 3 EStG kann auch § 52 Absatz 55d EStG aufgehoben werden.

Zu Nummer 15

§ 52a Absatz 18 Satz 2

Die Annahme von Sperrvermerken, die Authentifizierung von Abzugsverpflichteten, die Abfrage von Steuer-Identifikationsnummern und die Bereitstellung des Kirchensteuermerkmals sind komplexe Verfahren mit Bezug zur Datenbank der Steueridentifikationsnummer nach § 139b AO. Die Herausgabe von Kirchensteuermerkmalen auf Abruf bedingt eine hinreichende Test- und Pilotierungsphase, die sicherstellt, dass ausschließlich Berechtigte die abgefragte Information erhalten. Die hierfür erforderlichen Vorlaufzeiten bedingen einen Anwendungszeitraum nach dem 31. Dezember 2014.

Zu Nummer 16

§ 52b - neu -

Allgemein

§ 52b EStG beinhaltet die Vorschriften zur Einführung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Verfahren) sowie für den sich bis dahin ergebenden (Übergangs-)Zeitraum. Zugleich werden die Regelungen an die aktuellen Abläufe der Finanzverwaltung zur Einführung des ELStAM-Verfahrens angepasst. Ferner werden Einzelheiten zur weiteren Anwendung der Lohnsteuerkarten 2010 sowie der von den Finanzämtern ausgestellten Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug (Papierverfahren) im Kalenderjahr 2013 geregelt.

Eine Neufassung des § 52b EStG ist erforderlich, weil diese Vorschrift durch Artikel 25 Absatz 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) ab dem 1. Januar 2013 aufgehoben worden ist. Die

Finanzverwaltung wendet den neuen § 52b EStG, der das Verfahren für alle Beteiligten vereinfacht, bereits im Vorgriff auf die vorliegende gesetzliche Regelung an.

Entgegen den früheren Überlegungen mit einem raschen Einstieg sämtlicher Arbeitgeber in das ELStAM-Verfahren ist ein einjähriger Einführungszeitraum vorgesehen. Im Rahmen einer Billigkeitsregelung wurde durch BMF-Schreiben vom 19. Dezember 2012 die verpflichtende Nutzung des Arbeitgeberabrufs ab dem 1. Januar 2013 mit einem Einführungszeitraum bis zum 31. Dezember 2013 festgelegt. Damit wird den Arbeitgebern ein längerer Umstellungszeitraum auf das ELStAM-Verfahren angeboten. Mit dieser Regelung sollen auch eventuelle technische und organisatorische Probleme, die bei einem gleichzeitigen Einstieg aller Arbeitgeber zu einem festen Termin entstehen könnten, vermieden werden.

Um die Arbeitgeber insbesondere bei Bereitstellung fehlerhafter ELStAM durch die Finanzverwaltung nicht über Gebühr zu belasten, begleitet und unterstützt die Finanzverwaltung den technischen Umstieg der Arbeitgeber auf das ELStAM-Verfahren.

Nachfolgend werden die Änderungen und Ergänzungen des § 52b EStG im Vergleich zu der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Fassung beschrieben.

Zu Absatz 1

Durch redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes wird klargestellt, dass im Übergangszeitraum bis zur erstmaligen Anwendung der ELStAM durch den Arbeitgeber entweder die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit den jeweils eingetragenen Lohnsteuerabzugsmerkmalen für den Steuerabzug vom Arbeitslohn maßgebend ist. Hierdurch werden die für die Weitergeltung der Lohnsteuerkarte 2010 vorgesehenen Vorschriften klarstellend für die die Lohnsteuerkarte 2010 ersetzende Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug ergänzt. Das Finanzamt stellt eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug insbesondere dann aus, wenn eine Lohnsteuerkarte 2010 nicht vorliegt (z. B. bei erstmaligem Beschäftigungsbeginn in 2012 oder 2013).

Den Arbeitgebern wird im Einführungszeitraum freigestellt werden, ab wann sie das neue ELStAM-Verfahren anwenden. Weil der Arbeitgeber die Anwendung der erstmals abgerufenen ELStAM bis zu sechs Monate aufschieben kann (Absatz 5a Satz 7 und 8 – neu -), dürfen die vorgelegten Lohnsteuerkarten 2010 sowie die Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug erst nach Ablauf des auf den Einführungszeitraums folgenden Kalenderjahres vernichtet werden. Diese Folgen regelt der neu gefasste Satz 4. Der Arbeitgeber hat diese Unterlagen auszuhändigen, wenn der Arbeitnehmer das Dienstverhältnis im Einführungszeitraum beendet.

Zu Absatz 2

Durch redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes wird die Zuständigkeit der Finanzämter um den Aufgabenbereich der Ausstellung und Änderung von Bescheinigungen für den Lohnsteuerabzug klarstellend ergänzt. Zum anderen wird ergänzend geregelt, dass der Arbeitnehmer evtl. Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale auch dann mitzuteilen hat, wenn sie von den Eintragungen in der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug abweichen.

Zu Absatz 3

Durch redaktionelle Anpassungen des Gesetzestextes werden die vom Finanzamt im Übergangszeitraum auszustellende Bescheinigung als „Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ und die weiter zu verwendende Lohnsteuerkarte 2010 eindeutig bezeichnet.

Zu Absatz 4

Unveränderte Übernahme der bis zum 31. Dezember 2012 gültigen Fassung.

Zu Absatz 5

Sätze 1 bis 4

Im geänderten Satz 1 wird das Kalenderjahr 2013 als frühestes Anwendungsjahr für die ELStAM bestimmt. Weil der Einsatz des neuen ELStAM-Verfahrens für die Beteiligten (Finanzverwaltung, Hersteller von Lohn- und Abrechnungsprogrammen sowie Arbeitgeber) eine sehr große Aufgabe ist, schafft der neue Satz 2 der Finanzverwaltung die gesetzliche Grundlage für eine gestreckte Einführung des Verfahrens (sog. Einführungszeitraum). Hierdurch soll insbesondere den Arbeitgebern eine längere Umstellungszeit auf das elektronische Verfahren angeboten werden. So kann den sehr vielfältigen betrieblichen Verfahrensabläufen Rechnung getragen werden. Im Interesse einer möglichst wenig aufwändigen Verfahrensumstellung ist davon auszugehen, dass der Einführungszeitraum ein Kalenderjahr umfassen wird. Die Einführung des ELStAM-Verfahrens innerhalb eines längeren Zeitraums liegt auch im Interesse der Finanzverwaltung. Hierdurch können ggf. Schwachstellen des elektronischen Verfahrens erkannt und behoben werden.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, das neue ELStAM-Verfahren unmittelbar nach dem Starttermin einzusetzen. Vielmehr hat er oder sein Vertreter (§ 39e Absatz 4 Satz 6 EStG) die gebildeten ELStAM im Einführungszeitraum abzurufen und grundsätzlich für die auf den Abrufzeitpunkt folgende nächste Lohnabrechnung anzuwenden (zu den Ausnahmen von dieser Regelung siehe Absatz 5a Satz 7 und 8 – neu -).

Sätze 5 und 6

Um eine programmgesteuerte Bildung der Lohnsteuerklasse zu ermöglichen, hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter nach dem Starttermin die beschäftigten Arbeitnehmer für den Einsatz des ELStAM-Verfahrens in der ELStAM-Datenbank anzumelden. Dabei ist auch anzugeben, ob es sich um ein erstes oder ein weiteres Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt. Einzelheiten hierfür regeln die neuen Sätze 5 und 6. Danach darf sich während des Einführungszeitraums als „erster“ Arbeitgeber nur derjenige anmelden, dem die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug des Arbeitnehmers mit der Steuerklasse I - V vorliegt bzw. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 vorgelegen hat. Liegt die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug mit der Steuerklasse VI vor, hat sich der Arbeitgeber als weiterer Arbeitgeber anzumelden.

Zu Absatz 5a

Der neue Absatz 5a ergänzt die Vorschriften zur Einführung des ELStAM-Verfahrens.

Sätze 1 und 2

Der Arbeitgeber hat nach erstmaliger Anwendung der ELStAM die Vorschriften des neuen ELStAM-Verfahrens (Regelverfahren) anzuwenden und nicht mehr die für den Übergangszeitraum bestimmten Regelungen. Folglich ist eine erneute Anwendung der auf der Lohnsteuerkarte 2010 und auf der vom Finanzamt ausgestellten Papierbescheinigung ausgewiesenen Lohnsteuerabzugsmerkmale grundsätzlich nicht mehr möglich (zu den Ausnahmen siehe Sätze 7 und 8 – neu -). Im Interesse einer eindeutigen Verfahrensweise ist eine solche grundsätzliche Regelung erforderlich. Sie gilt insbesondere dann, wenn ein späterer Abruf oder eine spätere Anwendung der ELStAM aufgrund technischer Störungen nicht möglich ist. In diesen Fällen sind die Regelungen des § 39c EStG (Einbehaltung der Lohnsteuer ohne Lohnsteuerabzugsmerkmale) anzuwenden.

Scheitert allerdings der erstmalige elektronische Abruf der ELStAM während des Einführungszeitraums aufgrund technischer Probleme, kann der Arbeitgeber bis zum vorletzten Lohnzahlungszeitraum des Einführungszeitraums weiterhin das Papierverfahren anwenden. Bis zu diesem Lohnzahlungszeitraum hat der Arbeitgeber die Regelungen des § 39c Absatz 1 EStG (Dreimonatsfrist für Lohnsteuereinbehalt ohne ELStAM) nicht zu beachten.

Sätze 3 bis 6

Bei Einführung des ELStAM-Verfahrens bzw. dem erstmaligem Abruf der ELStAM durch den Arbeitgeber kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung für den Arbeitnehmer materiell unrichtige ELStAM bereitstellt. Ein Grund hierfür können unzutreffende Meldedaten sein. Weil die Finanzämter in der ELStAM-Datenbank gespeicherte Meldedaten nicht ändern können, muss das Finanzamt in diesen Fällen auf Antrag des Arbeitnehmers eine Ersatzbescheinigung (Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug) mit den zutreffenden Lohnsteuerabzugsmerkmalen ausstellen. Ebenso sind etwaige Änderungen einzutragen (§ 39 Absatz 1 Satz 2 EStG). Die Gültigkeitsdauer einer solchen Besonderen Bescheinigung ist auf längstens zwei Kalenderjahre zu begrenzen. Um in diesen Fällen eine Anwendung der unzutreffenden ELStAM auszuschließen, hat das Finanzamt den Arbeitgeberabruf in der ELStAM-Datenbank zunächst zu sperren. Ist der Datenbestand in der ELStAM-Datenbank geändert worden und können die ELStAM folglich zutreffend elektronisch gebildet werden, z. B. nach Datenberichtigung durch die Meldebehörde, hat das Finanzamt die Abrufsperrung aufzuheben, sodass der Arbeitgeber die zutreffenden ELStAM abrufen kann. In die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug soll ein Hinweis aufgenommen werden, dass der Arbeitnehmer eine Änderung seiner persönlichen Verhältnisse dem Finanzamt mitzuteilen hat.

Wird der Korrekturbedarf wegen unzutreffender Meldedaten vor dem erstmaligen Arbeitgeberabruf festgestellt (z. B. im Lohnsteuerermäßigungsverfahren), kann das Finanzamt den maßgebenden Arbeitgeber nicht zweifelsfrei bestimmen, weshalb die Ausstellung einer arbeitgeberbezogenen Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht möglich ist. Folglich darf der Arbeitgeber die Lohnsteuerabzugsmerkmale dieser Besonderen Bescheinigung nur dann anwenden, wenn ihm der Arbeitnehmer die Lohnsteuerkarte 2010 oder eine Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug für jeweils das erste Dienstverhältnis vorgelegt hat.

Weil die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht nur für den jeweiligen Arbeitgeber ausgestellt wird, darf sie der Arbeitgeber erst nach Ablauf ihrer Gültigkeit (des Kalenderjahres) vernichten. Der Arbeitgeber hat die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug dem Arbeitnehmer auszuhändigen, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf ihrer Gültigkeit endet. Das Finanzamt muss die Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht zurückfordern (z. B. wenn die zutreffenden ELStAM des Arbeitnehmers für den elektronischen Abruf durch den Arbeitgeber bereitgestellt werden).

Sätze 7 und 8

Diese Regelungen sollen die Einführung des ELStAM-Verfahrens erleichtern. Deshalb erhält der Arbeitgeber die Möglichkeit, auf eine sofortige Anwendung der abgerufenen ELStAM zu verzichten. Statt dessen kann er die Lohnsteuererhebung im Einführungszeitraum für die Dauer von sechs Kalendermonaten weiter nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte 2010 oder einer vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug 2011, 2012 oder 2013 bzw. nach den im Lohnkonto aufgezeichneten Lohnsteuerabzugsmerkmalen durchführen. Ebenso kann der Arbeitgeber verfahren, wenn er die ELStAM des Arbeitnehmers im Einführungszeitraum erstmals und nur einmalig angewandt hat. Auch in diesem Fall ist eine Rückkehr zum Papierverfahren möglich.

In diesem besonderen Zeitraum kann der Arbeitgeber beispielsweise die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Lohnabrechnungsprogramme absichern. Ferner ermöglicht diese

Regelung, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die abgerufenen ELStAM zur Überprüfung vorab mitteilen kann. Ein solches Verfahren könnte ggf. insbesondere Rückfragen der Arbeitnehmer bei den Finanzämtern vermeiden.

Ein weiterer Anwendungsfall ist insbesondere dann gegeben, wenn die unmittelbare Anwendung der erstmals abgerufenen ELStAM durch den Arbeitgeber zu einem vom Papierverfahren abweichenden Lohnsteuerabzug führt. Auch in diesem Fall soll für den Arbeitgeber die freiwillige Möglichkeit eröffnet werden, mit Zustimmung des Arbeitnehmers den Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der bisherigen Papierbescheinigung (Lohnkonto) längstens für die Dauer von sechs Kalendermonaten durchzuführen zu können. Nach Vorlage der Besonderen Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug (bei unzutreffenden Meldedaten) oder nach Eingang einer sog. Änderungsmitteilung zum Abruf der vom Finanzamt korrigierten ELStAM hat der Arbeitgeber diese Merkmale anzuwenden. Spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten hat der Arbeitgeber die (erstmalig) abgerufenen ELStAM anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer keine Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorgelegt hat oder keine sog. Änderungsmitteilung zum Abruf vom Finanzamt korrigierter ELStAM eingeht, z. B. weil die (erstmalig) bereitgestellten ELStAM zutreffend sind.

In sämtlichen Fällen besteht für den Arbeitgeber keine Rückrechnungsverpflichtung auf den 1. Januar 2013 bzw. für einen Zeitraum, für den er die Regelungen der neuen Sätze 7 und 8 angewandt hat.

Für eine solch verzögerte Anwendung der abgerufenen ELStAM bzw. deren vorübergehenden Nichtanwendung ist die Zustimmung des Arbeitnehmers erforderlich. Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, eine solche betriebsinterne Abstimmung lohnsteuerlich zu dokumentieren; es sind keine Aufzeichnungen im Lohnkonto erforderlich.

Zu den Absätzen 6 bis 8 (aufgehoben)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) wurden die lohnsteuerlichen Regelungen im Einkommensteuergesetz ab dem Kalenderjahr 2012 auf das neue ELStAM-Verfahren umgestellt (Regelverfahren). Dabei wurden die bereits zur Einführung des ELStAM-Verfahrens benötigten Regelungen der Absätze 6 bis 8 für das Regelverfahren übernommen. Um eine Wiederholung der Regelungen zu vermeiden, werden die Absätze 6 bis 8 gestrichen. Hierdurch wird die bisherige kompakte Beschreibung der bis zum Start des ELStAM-Verfahrens maßgebenden Regelungen in § 52b EStG zugunsten eines verkürzten Gesetzestextes aufgegeben.

Zu Absatz 9

Die derzeitigen Regelungen zur Information der Arbeitnehmer über die automatisiert gebildeten ELStAM können entfallen, weil die Arbeitnehmer bereits im Kalenderjahr 2011 ein Mitteilungsschreiben erhalten haben. Die dadurch aufgezeigten Ergebnisse haben zu einer Verbesserung und Aktualisierung der zunächst an die ELStAM-Datenbank übermittelten Datenbestände geführt. Weil das Mitteilungsschreiben somit seinen Zweck erfüllt hat, kann auf ein weiteres Mitteilungsschreiben verzichtet werden.

In Absatz 9 soll eine Verfahrensvorschrift zur Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung eingefügt werden. Aufgrund des Übergangs- und Einführungszeitraums für das ELStAM-Verfahren in den Kalenderjahren 2011 bis 2013 kann ein stets ordnungsgemäßer Einsatz der Lohnsteuerkarte 2010 und der vom Finanzamt ausgestellten Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug nicht sichergestellt werden.

Zum einen werden Arbeitnehmer ihrer Verpflichtung, die Lohnsteuerabzugsmerkmale zu ihren Ungunsten ändern zu lassen, nicht stets nachgekommen sein. Dabei muss nicht in allen Fällen eine geplante Steuerverkürzung vorliegen. So können z. B. Arbeitnehmer die

Vereinfachungsregelungen im Übergangszeitraum falsch verstanden haben. Oder sie haben auf einen Steuerklassenwechsel verzichtet, weil die dadurch zu gering einbehaltenen Lohnsteuer in etwa der Ersparnis durch einen neuen Freibetrag entsprach, auf dessen Eintragung im Gegenzug verzichtet worden ist.

Insbesondere in diesen genannten Fällen soll der Finanzverwaltung für die Jahre des Übergangs- und Einführungszeitraums eine eigenständige Verfahrensvorschrift zur Durchführung einer Einkommensteuerveranlagung zur Verfügung stehen. Hierdurch können ggf. zu gering erhobene Lohnsteuerbeträge nachgefordert werden.

Zu Nummer 17

Anlage 2 (zu § 43b)

Anlage 2 wird an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Artikel 3 (Änderung des Körperschaftsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8b Absatz 9

§ 8b Absatz 9 Körperschaftsteuergesetz (KStG) wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 2

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4

In § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 KStG wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 34 Absatz 7 Satz 10

§ 34 Absatz 7 Satz 10 KStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Buchstabe b

§ 34 Absatz 8a Satz 5 - neu -

§ 34 Absatz 8a KStG wird um einen Satz 5 ergänzt. Darin wird festgelegt, dass die redaktionelle Änderung des § 9 Absatz 1 Nummer 2 Satz 4 KStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Gewerbesteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 9 Nummer 5 Satz 4

In § 9 Nummer 5 Satz 4 Gewerbesteuergesetz (GewStG) wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Buchstabe b

§ 9 Nummer 7 Satz 1

§ 9 Nummer 7 Satz 1 GewStG wird redaktionell an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

Zu Nummer 2

§ 36 Absatz 8b Satz 3 - neu -

Der neue § 36 Absatz 8b Satz 3 GewStG regelt, dass die Änderung des § 9 Nummer 5 Satz 4 GewStG erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Außensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 8 Absatz 2 Satz 2

Nach § 2 Absatz 2 EUAHiG gilt die Definition des Begriffes „Amtshilferichtlinie“ auch für das Außensteuergesetz. § 8 Absatz 2 Satz 2 AStG enthält die erforderliche Anpassung.

Zu Nummer 2

§ 15 Absatz 6 Nummer 2

Die Änderung des § 15 Absatz 6 Nummer 2 AStG erfolgt aus dem gleichen Grund wie die Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 2 AStG.

Zu Artikel 6 (Änderung des Investmentsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 17a Satz 2

In § 17a Satz 2 Investmentsteuergesetz wird eine redaktionell notwendige Anpassung der Verweisung auf die Amtshilferichtlinie vorgenommen.

Zu Nummer 2

§ 18 Absatz 22 - neu -

Der neue Absatz 22 enthält die Anwendungsvorschrift für die redaktionelle Anpassung in § 17a Satz 2 InvStG. Diese ist ab dem 1. Januar 2013 anzuwenden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 3a Absatz 2 Satz 3

Bislang wurden Leistungen, die der Art nach grundsätzlich unter die Ortsregelung des § 3a Absatz 2 UStG fallen, und an den nicht unternehmerischen Bereich einer juristischen Person erbracht wurden, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig ist, an dem Ort besteuert, an dem der leistende Unternehmer seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, von der aus der Umsatz tatsächlich erbracht wurde (§ 3a Absatz 1 UStG). Auf EU-Ebene konnte inzwischen Übereinstimmung bei der Festlegung des Leistungsorts bei Leistungen an den genannten Kreis von Leistungsempfängern in Auslegung von Artikel 43 Nummer 1 und Artikel 44 der Richtlinie 2006/112/EG in der seit dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung von Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG erreicht werden: Danach richtet sich bei Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch und darüber hinaus auch nicht unternehmerisch tätig sind, der Leistungsort insgesamt nach ihrem Sitz (§ 3a Absatz 2 Satz 1 UStG), soweit keine andere Ortsregelung vorgeht. Dies gilt sowohl beim Bezug für den unternehmerischen als auch für den nicht unternehmerischen Bereich. Etwas anderes gilt nur, wenn der Bezug ausschließlich für den privaten Bedarf des Personals oder eines Gesellschafters erfolgt; insoweit bestimmt sich der Leistungsort nach dem Sitz des leistenden Unternehmers (§ 3a Absatz 1 UStG). Diese Regelungen werden unionsweit einheitlich angewendet.

Der bisherige Satz 3 wird entsprechend ergänzt.

Die Neuregelung entspricht Artikel 43 Nummer 2 und Artikel 44 der Richtlinie 2006/112/EG in der seit dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung von Artikel 2 der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Buchstabe b

§ 3a Absatz 3 Nummer 2 Satz 3 und 4 - neu -

Die langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels an Nichtunternehmer unterliegt bislang der Umsatzbesteuerung am Sitz oder der Betriebsstätte des leistenden Unternehmers, wenn die Leistung von dieser tatsächlich erbracht wird (§ 3a Absatz 1 UStG). Durch die Neufassung von § 3a Absatz 3 Nummer 2 Satz 1 UStG wird dieser Leistungsort grundsätzlich an den Ort verlagert, an dem der Leistungsempfänger seinen Sitz oder seinen Wohnsitz hat, bei der langfristigen Vermietung von Sportbooten an den Ort, an dem das Boot dem Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt wird und der leistende Unternehmer an diesem Ort auch seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat und die Vermietungsleistungen dort erbringt. Dadurch soll insoweit eine Besteuerung am Verbrauchsort erreicht werden.

Die Neuregelung entspricht Artikel 56 Absatz 2 und 3 der Richtlinie 2006/112/EG in der Fassung von Artikel 4 der Richtlinie 2008/8/EG.

Zu Nummer 2

§ 12 Absatz 2

Artikel 103 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU Nr. 347 S. 1, Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie - MwStSystRL) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Umsätze mit bestimmten Kunstgegenständen und Sammlungsstücken (einschließlich Briefmarken) bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen ermäßigt zu besteuern. Die derzeit geltende Umsatzsteuerermäßigung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 und 2 i. V. mit den Nummern 49 Buchstabe f, 53 und 54 der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz verstößt gegen die verbindlichen Vorgaben des Unionsrechts, indem sie uneingeschränkt auf sämtliche Umsätze und die Vermietung dieser Gegenstände anwendbar ist. Diese Unionsrechtswidrigkeit betrifft insbesondere den gewerblichen Kunsthandel sowie die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken. Mit den vorgesehenen Änderungen wird die im Umsatzsteuergesetz enthaltene Steuerermäßigung für Kunstgegenstände und Sammlungs-

stücke auf das unionsrechtlich zulässige Maß beschränkt. Die Änderungen schließen insbesondere die Lieferungen von Sammlungsstücken sowie die Vermietung von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes aus. Diese Umsätze unterliegen künftig dem Regelsteuersatz.

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 2 Nummer 1

Die Änderung dient der Einführung spezieller Regelungen für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke in § 12 Absatz 2 Nummer 12 und 13 UStG im Rahmen der unionsrechtlich zulässigen Umsetzung des Artikels 103 MwStSystRL.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 2 Nummer 2

Die Vermietung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken wird von der Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes ausgenommen.

Zu Buchstabe c

§ 12 Absatz 2 Nummer 11

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

§ 12 Absatz 2 Nummer 12 und 13 - neu -

Nummer 12 - neu -

Die Vorschrift regelt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Einfuhr von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken.

Nummer 13 - neu -

Die Vorschrift regelt die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Kunstgegenständen. Die Umsatzsteuerermäßigung ist demnach auf die Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerbe von Kunstgegenständen anwendbar, wenn der Gegenstand vom Urheber selbst bzw. seinem Rechtsnachfolger oder - bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen - von einem Unternehmer geliefert wird, der kein Wiederverkäufer ist. Im gewerblichen Kunsthandel (z. B. Galerien und Kunsthändler) wird der ermäßigte Umsatzsteuersatz nicht mehr regelmäßig Anwendung finden.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

§ 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe a

Redaktionelle Änderung. Durch die Einfügung des neuen Buchstaben b in Absatz 2 Nummer 5 wird die bisherige Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG zu Buchstabe a.

§ 13b Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b

Nach der bisherigen Regelung des § 13b Absatz 2 Nummer 5 UStG gilt die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz, von Elektrizität sowie von Wärme und Kälte über ein Wärme- oder Kältenetz an einen anderen Unternehmer unter den Bedingungen des § 3g UStG. Voraussetzung ist, dass der liefernde Unternehmer im Ausland ansässig ist.

Diese Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers wird erweitert auf die entsprechenden Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt bzw. - bei Lieferungen von Elektrizität - Wiederverkäufer im Sinne von § 3g UStG ist.

Zweck dieser Erweiterung ist, Umsatzsteuerausfälle - insbesondere durch Umsatzsteuerbetrug - zu verhindern. Diese treten ein, weil bei den vorgenannten Umsätzen nicht sichergestellt werden kann, dass diese von den liefernden Unternehmern vollständig im allgemeinen Besteuerungsverfahren erfasst werden, bzw. der Fiskus den Steueranspruch beim Liefernden realisieren kann: Wird bei den vorgenannten Leistungen die Steuer dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt, kann dieser die in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen, während der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Steuer tatsächlich nicht an das Finanzamt abführt. Die Finanzämter können vielfach - in den meisten Fällen wegen Zahlungsunfähigkeit des liefernden Unternehmers - den Umsatzsteueranspruch nicht mehr durchsetzen. Dies wird bei einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vermieden.

Die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer an Unternehmer, die selbst derartige Leistungen erbringen bzw. - bei Lieferungen von Elektrizität - Wiederverkäufer im Sinne von § 3g UStG sind, bedarf noch der unionsrechtlichen Absicherung. Hierzu hat die Bundesregierung einen entsprechenden Antrag gestellt, die Ermächtigung liegt aber noch nicht vor. Gleichzeitig wird auf Unionsebene ein Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG zur Erweiterung der Möglichkeit der EU-Mitgliedstaaten beraten, auf bestimmte Umsätze die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vorzusehen. Die Änderungsrichtlinie soll auch die Möglichkeit enthalten, auf Lieferungen von Gas und Elektrizität eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers vorsehen zu können. Entsprechend ist ein Inkrafttreten erst nach Vorliegen der unionsrechtlichen Absicherung vorgesehen (siehe Artikel 13 Absatz 6).

Zu Buchstabe b

§ 13b Absatz 5

§ 13b Absatz 5 Satz 1 UStG bleibt unverändert. Der bisherige § 13b Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 UStG wird neuer Satz 2 der Vorschrift.

§ 13b Absatz 5 Satz 3 und 4 UStG werden neu aufgenommen. Nach § 13b Absatz 5 Satz 3 UStG - neu - ist bei Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz durch im Inland ansässige Unternehmer an Unternehmer, die selbst derartige Leistungen erbringen, der Leistungsempfänger Steuerschuldner. Als Leistungsempfänger, die selbst Gas über das Erdgasnetz liefern, sind insbesondere die Unternehmer anzusehen, die eine Bestätigung des zuständigen Hauptzollamtes über eine Anmeldung nach § 38 Absatz 3 Energiesteuergesetz erhalten haben, nach der sie Erdgas im Inland liefern wollen.

Nach § 13b Absatz 5 Satz 4 UStG - neu - ist bei Lieferungen von Elektrizität durch im Inland ansässige Unternehmer an Unternehmer, die Wiederverkäufer im Sinne von § 3g UStG ist, der Leistungsempfänger Steuerschuldner. Als Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne von § 3g UStG sind Unternehmer anzusehen, deren Haupttätigkeit in Bezug auf den Erwerb von Elektrizität in dessen Lieferung besteht und deren eigener Verbrauch von

Elektrizität von untergeordneter Bedeutung ist. Die Haupttätigkeit des Unternehmers in Bezug auf den Erwerb von Elektrizität besteht dann in dessen Lieferung, wenn der Unternehmer mehr als die Hälfte der von ihm erworbenen Menge weiterveräußert. Der eigene Elektrizitätsverbrauch des Unternehmers ist dann von untergeordneter Bedeutung, wenn nicht mehr als 5 % der erworbenen Menge zu eigenen (unternehmerischen oder nicht unternehmerischen) Zwecken verwendet wird. Maßgeblich sind die Verhältnisse im vorangegangenen Kalenderjahr. Damit fallen insbesondere Betreiber von Photovoltaikanlagen nicht unter die Regelung.

Der bisherige § 13b Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 UStG wird neuer Satz 5 der Vorschrift. Die bisherigen Sätze 3 und 4 von § 13b Absatz 5 UStG werden die neuen Sätze 6 und 7 der Vorschrift.

Zu Buchstabe c

§ 13b Absatz 6 Nummer 2

Erbringt ein im Ausland ansässiger Unternehmer Personenbeförderungsleistungen mit Landfahrzeugen ist nach geltendem Recht - mit Ausnahme der in § 13b Absatz 6 Nummer 1 und 2 UStG aufgeführten Leistungen - der Leistungsempfänger Steuerschuldner, wenn er ein Unternehmer oder eine juristische Person ist. Sinn und Zweck dieser Regelung ist in erster Linie, eine Vereinfachung des Steuerrechts zu erreichen. Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass sich der im Ausland ansässige leistende Unternehmer nicht für im Inland ausgeführte Umsätze steuerlich registrieren lassen muss. In der Vergangenheit hat diese Regelung jedoch zu nicht unerheblichen Anwendungsschwierigkeiten für die leistenden Unternehmer geführt, wenn die Fahrgäste sowohl Unternehmer als auch Privatpersonen waren. Daneben führt die Regelung ebenso in den Fällen, in denen auch der Leistungsempfänger im Ausland ansässig ist, zu Nachteilen. Jeder einzelne ausländische Leistungsempfänger muss sich für meist nur wenige Beförderungsleistungen umsatzsteuerrechtlich im Inland erfassen lassen und Umsatzsteuer-Voranmeldungen bzw. Umsatzsteuererklärungen für das Kalenderjahr abgeben. Dies hat in der Praxis insgesamt zu nicht unerheblichen Anwendungsschwierigkeiten und zu einem erheblichen Mehraufwand geführt. Gleichzeitig werden auch die für die ausländischen Unternehmer nach der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung zuständigen zentralen Finanzämter mehr belastet.

Diese Mehrbelastung wird durch die vorgeschlagene Regelung vermieden. Die Personenbeförderung mit Fahrzeugen im Sinne von § 1b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 UStG wird nunmehr aus dem Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers herausgenommen. Steuerschuldner wird der leistende Unternehmer. Nur dieser muss sich im Inland erfassen lassen.

Zu Buchstabe d

§ 13b Absatz 7 Satz 1 bis 3 - neu -

Der Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers wird aus dem bisherigen § 13b Absatz 7 Satz 1 erster Halbsatz UStG inhaltlich in den neuen § 13b Absatz 7 Satz 1 UStG übernommen und an die EuGH-Rechtsprechung (Urteil des EuGH vom 6. Oktober 2011, Rechtssache Stoppelkamp, C-421/10) angepasst. Danach ist ein Unternehmer auch dann im Ausland ansässig, wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Niederlassung und im Inland nur einen Wohnsitz hat. Hat der Unternehmer aber weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, noch die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland, von wo aus die Umsätze ausgeführt worden sind, im Inland aber einen Wohnsitz, ist er im Inland ansässig.

Der neue Satz 2 des § 13b Absatz 7 UStG übernimmt die Definition des im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers und wird ebenfalls an die o.a. EuGH-Rechtsprechung angepasst.

Außerdem wird § 13b Absatz 7 Satz 2 UStG neuer Satz 3 der Vorschrift und redaktionell an die Auslegung von Artikel 192a der Richtlinie 2006/112/EG durch Artikel 53 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. EU 2011 Nr. L 77 vom 23. März 2011, S. 1) angepasst.

Zu Nummer 4

Die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) ist zum 1. Januar 2013 in allen Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen.

Zu Buchstabe a

§ 14 Absatz 4 Satz 1 Nummer 8, 9 und Nummer 10 - neu -

Die Erweiterung des Katalogs der Rechnungsangaben nach § 14 Absatz 4 UStG beruht auf Artikel 226 Nummer 10a MwStSystRL.

Nach Artikel 226 Nummer 10a MwStSystRL ist in der Rechnung anzugeben, wenn der Leistungsempfänger mit einer Gutschrift über die erhaltende Leistung abrechnet.

Zu Buchstabe b

§ 14 Absatz 7 - neu -

Durch § 14 Absatz 7 UStG wird Artikel 219a Nummer 2 MwStSystRL umgesetzt.

Artikel 219a Nummer 1 MwStSystRL regelt, dass sich das maßgeblich anzuwendende Recht für die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Mitgliedstaates richtet, in dem der Umsatz nach den Vorschriften der MwStSystRL ausgeführt wird. Diese Regelung entspricht bereits § 14 Absatz 2 Satz 1 UStG. Von diesem Grundsatz wird folgender Fall nach Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL ausgenommen: Der Unternehmer ist nicht im Mitgliedstaat ansässig, in dem der Umsatz ausgeführt wird, aber in einem anderen Mitgliedstaat und die Mehrwertsteuer wird von dem Leistungsempfänger geschuldet. In diesem Fall unterliegt die Rechnungsstellung den Vorschriften des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer ansässig ist. Sofern kein Sitz oder feste Niederlassung vorhanden ist, gilt das Recht des Mitgliedstaates, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Zu Nummer 5

Die Richtlinie 2010/45/EU des Rates vom 13. Juli 2010 zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem hinsichtlich der Rechnungsstellungsvorschriften (sog. Rechnungsstellungsrichtlinie) ist zum 1. Januar 2013 in allen Mitgliedstaaten verbindlich umzusetzen.

Zu Buchstabe a

§ 14a Absatz 1

Die Neufassung des § 14a Absatz 1 UStG beruht auf Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 222 MwStSystRL.

Nach Artikel 222 Unterabsatz 1 MwStSystRL ist für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 6a UStG) und für im Inland steuerpflichtige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Absatz 1 UStG) spätestens am 15. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Steuertatbestand eingetreten ist, eine Rechnung auszustellen.

Zu den Ausführungen zu Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14 Absatz 7 - neu - UStG.

Zu Buchstabe b

§ 14a Absatz 3 Satz 1

Die Änderung in § 14a Absatz 3 Satz 1 UStG setzt Artikel 222 MwStSystRL um.

Zu den Ausführungen zu Artikel 222 MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14a Absatz 1 UStG.

§ 14a Absatz 3 Satz 2 UStG wird lediglich redaktionell geändert.

Zu Buchstabe c

§ 14a Absatz 5

Die Neufassung des § 14a Absatz 5 UStG beruht auf Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a und Artikel 226 Nummer 11a MwStSystRL.

Nach Artikel 226 Nummer 11a MwStSystRL muss die Rechnung im Fall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ enthalten.

Zu den Ausführungen zu Artikel 219a Nummer 2 Buchstabe a MwStSystRL siehe vorstehende Begründung zu § 14 Absatz 7 - neu - UStG.

Zu Buchstabe d

§ 14a Absatz 6 Satz 1

Durch § 14a Absatz 6 Satz 1 UStG wird Artikel 226 Nummer 13 und 14 MwStSystRL umgesetzt.

Nach Artikel 226 Nummer 13 und 14 MwStSystRL muss die Rechnung in Fällen der Besteuerung von Reiseleistungen und der Differenzbesteuerung die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ bzw. „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungsstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ enthalten.

Zu Nummer 6

§ 25a Absatz 3 Satz 2 - neu-

Die im Rahmen der Differenzbesteuerung anfallende Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach dem Betrag bemessen, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis eines Gegenstands übersteigt (§ 25a Absatz 3 Satz 1 UStG). Nach einer Protokollerklärung des Rates und der Kommission zur Richtlinie 94/5/EG des Rates vom 14. Februar 1994, mit der die unionsrechtlichen Grundlagen für die Anwendung der Differenzbesteuerung geschaffen wurden, können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen vorsehen, dass die der Berechnung der Umsatzsteuer zugrunde zu legende Differenz mindestens 30 Prozent des Verkaufspreises beträgt (sog. „Pauschalmarge“). Zwingende Voraussetzung für die Anwen-

derung der Pauschalmarge ist, dass sich der Einkaufspreis für den Kunstgegenstand nicht genau ermitteln lässt oder dieser Einkaufspreis unbedeutend ist. Mit der Änderung wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Änderung soll somit Nachteile ausgleichen, die dem gewerblichen Kunsthandel durch den Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf die Lieferung von Kunstgegenständen entstehen. Eine Schwächung des Kunststandorts Deutschland soll hierdurch vermieden werden. Die Vorschrift entspricht einer in Frankreich gelten-den Regelung.

Zu Artikel 8 (Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 1

§ 117 Absatz 2

Die Änderung des ersten Satzteils berücksichtigt, dass nach Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) in der Fassung des Vertrags von Lissabon die Europäische Union als Rechtsnachfolgerin an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten ist. Im zweiten Satzteil wird die Rechtsgrundlage des § 117 Absatz 2 AO für den zwischenstaatlichen Informationsaustausch notwendig redaktionell angepasst und verweist fortan auf das EU-Amtshilfegesetz.

Zu Nummer 2

§ 117 Absatz 4 Satz 3

Seit dem erstmaligen Inkrafttreten des EG-Amtshilfe-Gesetzes hat sich das europäische Umfeld erheblich verändert. Aus den vor über 30 Jahren abgeschotteten Binnengrenzen ist nunmehr ein grenzüberschreitender europäischer Binnenmarkt geworden, in dem sich nicht nur Waren und Dienstleistung, sondern auch Personen frei bewegen. Die Grenzüberschreitung ist zur Alltäglichkeit geworden. Durch die Zunahme der Mobilität der Steuerpflichtigen und der grenzüberschreitenden Transaktionen, als auch durch die Internationalisierung der Finanzinstrumente wird es immer schwieriger, mit den herkömmlichen Mitteln die Steuern ordnungsgemäß festzusetzen. Da solche Schwierigkeiten auch den Steuerbetrug und die Steuerhinterziehung begünstigen können ist es notwendig, dass die Mitgliedstaaten effektiv zusammenarbeiten. Informationen müssen insbesondere für eine korrekte Steuerfestsetzung nicht mehr nur innerhalb des deutschen Hoheitsgebietes zügig beschafft werden, sondern auch von den anderen Mitgliedstaaten. Dieses Erfordernis spiegelt sich insbesondere in Artikel 7 der Amtshilferichtlinie wider, in dem Fristen für die Bearbeitung eingeführt werden.

Auf Grund dieser geänderten Rahmenbedingungen ist es sachlich gerechtfertigt, die nunmehr aktualisierten Amtshilferegelungen im EU-Amtshilfegesetz in den Kreis der Ausnahmetatbestände des § 117 Absatz 4 Satz 3, 2. Halbsatz AO aufzunehmen. Durch die Einfügung in § 117 Absatz 4 Satz 3, 2. Halbsatz AO wird von der zwingenden Anhörung beim Rechts- und Amtshilfeverkehr von Steuern die von den Landesfinanzbehörden verwaltet werden Abstand genommen. Hiermit wird ein Gleichlauf bei der Anhörung in Fällen erreicht, in denen die Umsatzsteuer betroffen ist.

Statt der zwingenden Anhörung greift die Ausgangsregelung des § 117 Absatz 4 Satz 3, erster Halbsatz AO. Danach gilt bei der Übermittlung von Informationen und Unterlagen für den inländischen Beteiligten § 91 AO entsprechend. Demnach soll der Beteiligte angehört werden. Das erfordert in jedem Einzelfall eine eigene Ermessensentscheidung der Finanzbehörde. Bei dieser Entscheidung hat die Finanzbehörde die berechtigten Interessen des Beteiligten zu berücksichtigen. Bestehen Zweifel, ob die berechtigten Interessen des Beteiligten berücksichtigt wurden, ist er anzuhören. Eine Ausnahme von der hier kodifizierten Anhörungsregelung stellt die automatische Übermittlung von Informationen nach § 7 EU-Amtshilfegesetz dar. In diesen Fällen ist eine Anhörung nicht erforderlich (§ 7 Absatz 2 EUAHiG).

Darüber hinaus sieht das EU-Amtshilfegesetz zum Schutz des Steuerpflichtigen auch Ablehnungsmöglichkeiten vor. Es ist beispielsweise möglich die Erteilung von Informationen abzulehnen, wenn ein Handels-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgegeben würde (§ 4 Absatz 3 Nummer 2 EUAHiG).

Zu Artikel 9 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 12 Absatz 4 - neu -

Aus den zukünftigen Verwaltungsstrukturen resultieren unter anderem geänderte Kommunikationswege von und zu den Zulassungsbehörden. Anstatt neue Kommunikationswege zu schaffen, werden die bewährten Kommunikationswege der Zulassungsbehörden zum Kraftfahrt-Bundesamt genutzt. Die derzeit praktizierte Übermittlung der Daten für die Kraftfahrzeugsteuer an die Länder über gesonderte Kommunikationswege wird zukünftig entfallen. Dies führt zu einer erheblichen Vereinfachung für die Zulassungsbehörden, die nur noch den bereits bestehenden Kommunikationsweg zum Kraftfahrt-Bundesamt pflegen müssen. Die Vergabe des Auftrages zur Erstellung des zukünftigen IT-Verfahrens ist im Dezember 2011 erfolgt.

Um die effektive Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Zollverwaltung sicherzustellen, ist eine Pilotierung vorgesehen, bei der insbesondere die angepasste Datenübertragung von den Zulassungsstellen über das Kraftfahrt-Bundesamt getestet wird. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass eventuelle Probleme noch vor Beendigung der Organleihe behoben werden können. Datenübermittlungen sind außerdem bereits zum Aufbau des Datenbestandes bei der Zollverwaltung erforderlich, um zum Stichtag der Verwaltungsübernahme arbeitsfähig zu sein.

Zu den genannten Zwecken sollen die Hauptzollämter durch eine Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung zur Datenübermittlung von und zu den Zulassungsbehörden ermächtigt werden. Voraussetzung hierfür ist die Regelung der sachlichen Zuständigkeit im vorliegenden Entwurf. Die Datenlieferungen an die Länder aufgrund des § 36 Fahrzeugzulassungsverordnung bleiben hiervon unberührt, um die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Organleihe durch die Landesfinanzbehörden zu gewährleisten.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit einer Regelung der Zuständigkeit der Hauptzollämter vor Ende der Organleihe. Technisch ist es nicht möglich, sämtliche zu den über 56 Mio. von der Kraftfahrzeugsteuer erfassten Fahrzeugen und Anhängern gespeicherten Daten in einem einzigen Schritt von den Ländern zu übernehmen. Erforderlich ist daher eine schrittweise Übernahme des Datenbestandes der Finanzämter. Parallel zur Übernahme des Datenbestandes muss die schrittweise Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer von den einzelnen Ländern durch die Hauptzollämter erfolgen. Die Regelungen zur Organleihe nach § 18a Finanzverwaltungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 12 Absatz 2

Mit dem Ende der Organleihe soll die Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer vollständig auf die Zollverwaltung übergehen. Die Zuständigkeiten der Hauptzollämter als örtliche Behörden werden hierzu um die Kraftfahrzeugsteuer ergänzt.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zu Buchstabe b

§ 12 Absatz 4 - aufgehoben -

Die Regelung, zur Ermöglichung der ordnungsgemäßen Übernahme der Kraftfahrzeugsteuer Datenübermittlungen an die Zollverwaltung vorzunehmen, wird mit dem Übergang der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Zollverwaltung entbehrlich und soll aufgehoben werden.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zu Nummer 3

§ 18

Als Folgeänderung zum vollständigen Übergang der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer auf die Zollverwaltung kann die bisherige klarstellende Regelung entfallen, nach der die Hauptzollämter und ihre Dienststellen bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer nach Maßgabe der für diese Steuern geltenden Vorschriften mitwirken. Die bislang im Rahmen der Mitwirkung wahrgenommenen Aufgaben sind ab diesem Zeitpunkt Teil der originären Aufgaben der Hauptzollämter. Die verbleibende Regelung zur Mitwirkung der Hauptzollämter bei der Verwaltung der Umsatzsteuer wird entsprechend neu gefasst.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zu Artikel 10 (Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes)

§ 1 Absatz 3 Nummer 1

§ 1 Absatz 2 Nummer 4 EU-Amtshilfegesetz schließt aus dem Anwendungsbereich nicht nur die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung aus, sondern sämtliche Abgaben für den Bereich der sozialen Sicherung im weiteren Sinne. Da in § 1 Absatz 3 Nummer 1 des EU-Beitreibungsgesetzes bisher nur die Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung ausgeschlossen sind, soll durch die nunmehr vorgenommene Fassung die Rechtslage vereinheitlicht werden. Durch die korrespondierende Änderung ist sichergestellt, dass der Bereich der sozialen Sicherung im weiteren Sinne auch aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgeschlossen wird.

Zu Artikel 11 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

§ 23 Absatz 9

Durch das Jahressteuergesetz 2010 vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1768) wurden die eingetragenen Lebenspartner den Ehegatten hinsichtlich sämtlicher für sie geltenden Grunderwerbsteuerrechtlichen Befreiungen für Erwerbsvorgänge, die nach dem 13. Dezember 2010 verwirklicht wurden, gleichgestellt. Unter Berücksichtigung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 – 1 BvL 16/11 - wird die Gleichstellung rückwirkend auch für alle noch nicht bestandskräftigen Altfälle ab Inkrafttreten des Lebenspartnerschaftsgesetzes am 1. August 2001 erstreckt.

Zu Artikel 12 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)

Zu Nummer 1

§ 31b Absatz 3 Satz 3 - neu -

Die Regelung dient der Neutralisierung des steuerlichen Gewinns im Zusammenhang mit der Überwachung und Sicherung des Luftverkehrs durch die beauftragte Flugsicherungs-

organisation im Sinne von § 31b Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG). Dadurch wird sichergestellt, dass die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben zur sicheren, geordneten und flüssigen Abwicklung des Luftverkehrs (§ 27c LuftVG) zur Steuerneutralität führen kann.

Die Regelung trägt den Vorgaben des europäischen Rechts zur Berechnung und Erhebung von Flugsicherungsgebühren nach der Verordnung (EU) Nr. 1191/2010 der Kommission vom 10. Dezember 2010 (Abl. EU Nr. L 333 S. 6), der Verordnung (EG) Nr. 1794/2006 der Kommission vom 6. Dezember 2006 (Abl. EU Nr. L 341 S. 3) sowie der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 (Abl. EG Nr. L 96 S. 10) Rechnung und vermeidet Bilanzeffekte, die bei der Anwendung des deutschen Bilanzsteuerrechts entstehen können. Die Berechnung und Erhebung von Flugsicherungsgebühren erfolgt auf Basis der Rechnungslegung nach IFRS, welche zu Unterschieden bei Ansatz und Bewertung von einzelnen Bilanzposten gegenüber dem deutschen Handels- und Steuerrecht führt. Der außerbilanziell gewinnmindernd oder gewinnerhöhend berücksichtigte Unterschiedsbetrag führt zu einem Ausgleich zwischen den tatsächlichen Gebühreneinnahmen und den kalkulierten Gebühren.

Soweit sich die Flugsicherungsorganisation außerhalb des Gebührenabrechnungsverfahrens nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen am allgemeinen Rechtsverkehr beteiligt, gelten dagegen die allgemeinen handels- und bilanzsteuerrechtlichen Bestimmungen.

Zu Nummer 2

§ 73 Absatz 2a - neu -

Die Neuregelung des § 31b Absatz 3 LuftVG gilt nach dem neuen § 73 Absatz 2a LuftVG für alle noch offenen Fälle. Damit wird sichergestellt, dass auch die Gebührenabrechnungen der bereits abgelaufenen Veranlagungszeiträume gewinnneutral bleiben.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Der Absatz bestimmt, dass die in dem vorliegenden Änderungsgesetz vorgesehenen Änderungen grundsätzlich am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Zu Absatz 2

Die Änderungen des § 43b Absatz 2 EStG, § 52 Absatz 55a sowie 55c und 55d - aufgehoben - EStG, der Anlage 2 zu § 43b EStG, des § 8b Absatz 9 KStG, § 34 Absatz 7 KStG sowie § 9 Nummer 7 Satz 1 GewStG treten ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft. Die Anpassungen an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie treten in Übereinstimmung mit der in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie enthaltenen Umsetzungsverpflichtung zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 tritt das neue EU-Amtshilfegesetz (Artikel 1), mit dem die Amtshilferichtlinie in nationales Recht umgesetzt wird, einschließlich der redaktionellen Folgeänderungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft (vgl. Artikel 29 Absatz 1 Amtshilferichtlinie).

Zudem tritt der neue § 52b EStG ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft. Eine Neufassung des § 52b EStG zum 1. Januar 2013 ist erforderlich, weil diese Vorschrift durch Artikel 25 Absatz 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592) ab dem 1. Januar 2013 aufgehoben worden ist. Die Finanzverwaltung wendet den neuen § 52b EStG, der das ELStAM-Verfahren für alle Be-

teiligten vereinfacht, bereits im Vorgriff auf die vorliegende gesetzliche Regelung an. Das rückwirkende Inkraftsetzen ist zulässig, weil der Vertrauensschutz für die Anwender des Verfahrens hinreichend gewährleistet ist. Es handelt sich um eine begünstigende Regelung, über die die Anwender durch zahlreiche umfassende Veröffentlichungen der Verwaltung im Vorfeld bereits informiert worden sind.

Die Gleichstellung der grunderwerbsteuerrechtlichen Befreiung für Erwerbsvorgänge von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern ab dem 1. August 2001 (Artikel 11) tritt - entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts im Beschluss vom 18. Juli 2012 - 1 BvL 16/11 - mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

Zu Absatz 4

Der generelle Wegfall der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Personenbeförderungen mit Landfahrzeugen (§ 13b Absatz 6 Nummer 2 UStG) tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

Zu Absatz 5

Die Regelung zum Inkrafttreten der ertragsteuerlichen Änderungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge nach § 4 Absatz 5 Satz 1 Nummer 6 Satz 3, § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 und 3, § 8 Absatz 2 Satz 4 und § 52 Absatz 16 Satz 11 EStG ist erforderlich, um vor dem Hintergrund einer Notifizierung des Gesetzentwurfs bei der Europäischen Kommission der Bestimmung des Artikel 108 Absatz 3 Satz 3 AEUV zu genügen und entsprechende Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Zu Absatz 6

Die Änderungen des § 13b Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 5 Satz 1 und 2 UStG treten zu Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Tag der Veröffentlichung der unionsrechtlichen Absicherung dieser Regelungen im Amtsblatt EU Reihe L folgt. Der Tag der Veröffentlichung dieser unionsrechtlichen Absicherung ist vom Bundesministerium der Finanzen im Bundesgesetzblatt Teil II bekannt zu geben.

Zu Absatz 7

Die Änderungen des § 12 Absatz 2 UStG und § 25a Absatz 3 UStG treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Zu Absatz 8

Mit der Übernahme der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch die Hauptzollämter kann die Übergangsregelung für die Erprobungszwecke und zur Schaffung der Möglichkeit einer sukzessiven Aufgabenübernahme durch die Zollverwaltung nach § 12 Absatz 4 FVG ebenso entfallen, wie die Sonderregelung zur Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer durch Organleihe nach § 18a FVG. Zu diesem Zeitpunkt ergibt sich als klarstellende Folgeänderung auch eine Streichung der Vorschrift über die Mitwirkung der Hauptzollämter bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer. Artikel 9 Nummer 2 und 3 tritt daher am 1. Juli 2014 in Kraft.

Zu Absatz 9

Das mit dem Inkrafttreten des EU-Amtshilfegesetzes veraltete EG-Amtshilfe-Gesetz tritt am selben Tag außer Kraft.

**Zu Anlage (Anlage 2
(zu § 43b))**

Die Anlage 2 zu § 43b EStG wird an die Neufassung der Mutter-Tochter-Richtlinie angepasst.

